

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides
gemäß § 10 Abs. 7 und 8 i. V. m. Abs. 3 Satz 1
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Landratsamt Schweinfurt
Az. 40.3-824/1/4-32/22

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der CASEA GmbH, Pontelstraße 3, 99755 Ellrich, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Gipssteinbruchs in der Gemarkung Sulzheim (derzeitiges Abbaugelände: Grundstücke Fl.-Nrn. 634 bis 647 der Gemarkung Sulzheim); Erweiterung des Gipssteinbruchs Sulzheim um eine Fläche von ca. 22 ha auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 651 bis 658 und 660 bis 662 der Gemarkung Sulzheim, Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, Bayern**

Das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Immissionsschutz, hat der CASEA GmbH, Ellrich, mit Bescheid vom 20.09.2023, Az. 40-3-824/1/4-32/22, für das vorgenannte Änderungsvorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Nachdem für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist der Genehmigungsbescheid gemäß § 21a Abs. 2 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8a BImSchG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Schweinfurt öffentlich bekannt zu machen.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) einsehbar.

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

Gegen Empfangsbekanntnis:

CASEA GmbH
z. H. Herrn Geschäftsführer
Andreas Hübner
Pontelstr. 3
99755 Ellrich

Unser Zeichen/ Kassenzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

40.3 - 824/1/4 - 32/22

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

info@irasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 0 (Vermittlung)

Telefax: 09721 / 55 – 78 337

Zi.-Nr.:

Datum: 20.09.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der CASEA GmbH, Pontelstraße 3, 99755 Ellrich, auf Erteilung einer Genehmigung für
die wesentliche Änderung des immissionsschutzrechtlich genehmigten Gipssteinbruchs in
der Gemarkung Sulzheim (derzeitiges Abbaugelände: Grundstücke Fl.-Nrn. 634 bis 647 der
Gemarkung Sulzheim);
Erweiterung des Gipssteinbruchs Sulzheim um eine Fläche von ca. 22 ha auf den
Grundstücken Fl.-Nrn. 651 bis 658 und 660 bis 662 der Gemarkung Sulzheim, Gemeinde
Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, Bayern;**

Anlagen: 4 Ordner „Bauherr“ - Antragsunterlagen, in Rückgabe
1 Formblatt Baubeginnsanzeige
1 Bayerischer Verfüll-Leitfaden
diverse überzählige Antragsordner und überholte Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der CASEA GmbH, Pontelstraße 3, 99755 Ellrich, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung und Erweiterung des genehmigten Gipssteinbruchs in der Gemarkung Sulzheim (derzeitiges Abbaugelände: Grundstücke Fl.-Nrn. 634 bis 647 der Gemarkung Sulzheim) erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst neben weiteren Einzeländerungen insbesondere die nachfolgend genannten Änderungen:

- Erweiterung des bisherigen Gipssteinbruchs Sulzheim um eine Fläche von ca. 22 ha auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 651 bis 658 und 660 bis 662 der Gemarkung Sulzheim

- Geländegestaltungsarbeiten parallel zum fortschreitenden Gipsabbau, einschließlich des Einbaus lagerstätteneigener Abraummassen und Fremdmassen (unbelasteter Bodenaushub) zur Wiederverfüllung
- Rekultivierung des Abbaugeländes

2. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist an folgende Leistungsgrenzen bzw. Eckdaten der beantragten Erweiterung des Gipssteinbruchs gebunden:

Flächengröße der Erweiterung gesamt	ca. 22 ha
Nutzungsdauer der Erweiterungsfläche	ca. 23 Jahre
Anzahl der Abbauabschnitte	4
Durchschnittliche Jahresproduktionsmenge	ca. 120.000 to/a
Verwertbare Gipsvorräte in der Erweiterungsfläche gesamt	ca. 2,8 Mio. Tonnen
Abbaumaterial	Gips
Gewinnbare Mächtigkeit des Gips	ca. 7 m im Durchschnitt
Einbaumaterial (neben dem örtlich anfallenden Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen)	ca. 56.000 Tonnen/Jahr unbelasteter Erdaushub (externes Verfüllmaterial)
Maschinentechnische Ausstattung	Radlader Hydraulikbagger Muldenkipper (Dumper) Lkw
Maximale Auslastung LKW-Verkehr; Außerhalb des Abbaubereichs sind befestigte Betriebsstraßen vorhanden	22 LKW pro Tag (jeweils Hin- und Rückfahrt)
Betriebszeiten	Montag bis Freitag; 06:00 bis 18:00 Uhr
Methode Sprengung / wesentliche Sprengparameter	max. 16 kg/h je Zündzeitstufe; 2-3 Sprengungen pro Woche im Jahresdurchschnitt; max. 16 Sprengungen im Monat

3. Verbindliche Grundlagen und Bestandteile der unter Ziffer 1 dieses Bescheides bezeichneten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen und Pläne (Antragsunterlagen).
Die beantragten Änderungen sind nach Maßgabe dieser genehmigten Antragsunterlagen vorzunehmen, soweit nicht im Einzelfall Nebenbestimmungen dieses Bescheids oder Vermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende und damit vorrangige Regelungen treffen.
Evtl. Grünstifteintragungen und/oder Streichungen in den Planzeichnungen sind verbindlich zu beachten.

Die Antragsunterlagen wurden, soweit im Folgenden nicht explizit anders angegeben, vom Sachverständigenbüro für Steine und Erden Dr. Fahlbusch + Partner, Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung, Sorge 29, 38678 Clausthal-Zellerfeld, erstellt.

3.0. Antrag / Beschreibung

3.0.1. Antragsdeckblatt, Mai 2022

3.0.2. Antrag (Formularblätter) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 24.05.2022

3.0.3. Beiblatt zu Nr. 3 des Antragsformulars, ohne Datum

- 3.0.4. Beiblatt zu Nr. 5 des Antragsformulars, ohne Datum
- 3.0.5. Beiblatt zu Nr. 10 des Antragsformulars (Angaben zu den Investitionskosten), ohne Datum
- 3.0.6. Erläuterungsbericht zum Antrag, Mai 2022

- 3.1. Anlage 1, Übersichtsplan, Maßstab 1 : 25.000, Mai 2022

- 3.2. Anlage 2, Lagepläne
 - 3.2.1. Lageplan „Lage der Vorhabenfläche in Relation zu den nach Naturschutzrecht geschützten Flächen“, Maßstab 1 : 15.000, Februar 2022
 - 3.2.2. Lageplan „Lage der Antragsfläche im Vorranggebiet für Bodenschätz – GO 9: Gips/Anhydrit Nordwestlich Sulzheim“, Maßstab 1 : 15.000, Februar 2022

- 3.3. Anlage 3, Übersichtsplan / Luftbild
 - 3.3.1. Übersichtsplan mit Antragsfläche, Maßstab 1 : 5.000, Februar 2022
 - 3.3.2. Luftbild mit Antragsfläche, Maßstab 1 : 2.500, Februar 2022

- 3.4. Anlage 4, Katasterplan, Maßstab 1 : 2.500, Februar 2022

- 3.5. Anlage 5, Übersichtsplan „Geologische und hydrogeologische Situation“, Maßstab 1 : 2.500, Februar 2022

- 3.6. Anlage 6, Abbau- und Abbaulagerungsplanung
 - 3.6.1. Abbau- und Abbaulagerungsplanung, Abbauabschnitt 1 – Aufschlussphase, Maßstab 1 : 2.500, Februar 2022
 - 3.6.2. Abbau- und Abbaulagerungsplanung, Abbauabschnitt 2, Maßstab 1 : 2.500, Februar 2022
 - 3.6.3. Abbau- und Abbaulagerungsplanung, Abbauabschnitt 3, Maßstab 1 : 2.500, Februar 2022
 - 3.6.4. Abbau- und Abbaulagerungsplanung, Abbauabschnitt 4, Maßstab 1 : 2.500, Februar 2022
 - 3.6.5. Rekultivierungsplan, Maßstab 1 : 2.500, Februar 2022
 - 3.6.6. Schnittdarstellungen 1 und 2 zur geologischen Situation, Abbauplanung sowie zur Rekultivierungsplanung, Maßstab 1 : 750, Februar 2022
 - 3.6.7. Schnittdarstellungen 3 und 4 zur geologischen Situation, Abbauplanung sowie zur Rekultivierungsplanung, Maßstab 1 : 750, Februar 2022

- 3.7. Anlage 7, Untersuchungsrahmen
 - 3.7.1. Plan „Untersuchungsrahmen Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit“, Maßstab 1 : 25.000, Februar 2022
 - 3.7.2. Plan „Untersuchungsrahmen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Maßstab 1 : 25.000, Februar 2022
 - 3.7.3. Plan „Untersuchungsrahmen Schutzgut Fläche und Boden, kulturelles Erbe“, Maßstab 1 : 25.000, Februar 2022
 - 3.7.4. Plan „Untersuchungsrahmen Schutzgut Wasser“, Maßstab 1 : 25.000, Februar 2022
 - 3.7.5. Plan „Untersuchungsrahmen Schutzgut Klima einschließlich Luft“, Maßstab 1 : 25.000, Februar 2022
 - 3.7.6. Plan „Untersuchungsrahmen Schutzgut Kulturlandschaft“, Maßstab 1 : 25.000, Februar 2022

- 3.8. Anlage 8, Verfahrensfließbild der Gewinnung, Maßstab 1 : 100, vom 09.02.2021

- 3.9. Anlage 9, Ergebnisbericht zu biologischen Erfassungen mit Anhängen, November 2021

- 3.10. Anlage 10, Angaben zur Eingriffsregelung zum gesetzlichen Biotopschutz und zu den Schutzgebieten nach Naturschutzrecht mit Anhängen, Juli 2022, Austauschseite eingegangen am 28.04.2023

- 3.11. Anlage 11, Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit mit Anhängen, Oktober 2021, Austauschseite eingegangen am 28.04.2023
- 3.12. Anlage 12, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Anhängen, August 2021, Austauschseite eingegangen am 28.04.2023
- 3.13. Anlage 13, Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Anhängen, Juli 2022
- 3.14. Anlage 14, Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) mit Anhängen, Juli 2022, Austauschseite eingegangen am 28.04.2023
- 3.15. Anlage 15, Gipssteinbruch CASEA, Werk Sulzheim, Sprengprotokolle vom 24.04.2019 und 25.04.2019, Erschütterungsmessungen bei Anwohnern,
 - 3.15.1. Lageplan „Lage der Sprengstellen vom 24.04.2019 und 25.04.2019 zu den antragsgegenständlichen Erweiterungsflächen“, Maßstab 1 : 10.000, Mai 2022
 - 3.15.2. Sprengprotokolle der Merkle Michael GmbH Spreng- und Bohrtechnik, Oetwilerstra. 2, 88524 Uttenweiler, vom 24.04.2019 und 25.04.2019
- 3.16. Anlage 16, Hydrologische und wasserwirtschaftliche Gesamtbewertung des Standorts mit Anhängen, April 2022
- 3.17. Anlage 17, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
 - 3.17.1. Flurkarte „Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstück 604“, Maßstab 1 : 2.000, vom 25.03.2022
 - 3.17.2. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Angaben zu den Eigentümern der betroffenen und benachbarten Grundstücke, vom 25.03.2022
 - 3.17.3. Flurkarte „Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstück 634“, Maßstab 1 : 2.000, vom 25.03.2022
 - 3.17.4. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Angaben zu den Eigentümern der betroffenen und benachbarten Grundstücke, vom 25.03.2022
 - 3.17.5. Flurkarte „Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstück 657“, Maßstab 1 : 2.000, vom 25.03.2022
 - 3.17.6. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Angaben zu den Eigentümern der betroffenen und benachbarten Grundstücke, vom 25.03.2022
- 3.18. Anlage 18, Ermittlung des Bedarfs an Erdaushub, Erweiterung Steinbruch Sulzheim, ohne Datum
- 3.19. Anlage 19, Ergänzungen
 - 3.19.1. Ergebnisbericht zu Hamstererfassungen 2022 mit einer Anlage, Januar 2023, vorgelegt mit E-Mail vom 31.01.2023
 - 3.19.2. Stellungnahme Maßnahmenblatt M10 „Feldlerchengerechte Bewirtschaftung“ mit einer Anlage, Januar 2023, vorgelegt mit E-Mail vom 31.01.2023
 - 3.19.3. Messergebnisse zu den Erschütterungsmessungen am 24.04.2019 und 25.04.2019 inklusive Fotos und Anwohnerdaten, vorgelegt mit E-Mail vom 02.02.2023
 - 3.19.4. Mitteilung zu Arbeitsschutzmaßnahmen und Gewinnungssprengungen im Steinbruch mit drei Anhängen, vorgelegt mit Schreiben vom 02.03.2023
 - 3.19.5. E-Mail vom 27.04.2023 mit Angaben zu den einzelnen Austauschseiten der Antragsunterlagen aufgrund der Emissions-/Immissionsprognose vom 20.04.2023
 - 3.19.6. E-Mail vom 08.08.2023 zur Klarstellung bezüglich der verbindlichen Sprengparameter
- 3.20. Anlage 20, Unterlagen zur denkmalschutzrechtlichen Grabungserlaubnis
 - 3.20.1. Antrag auf Grabungserlaubnis nach Art. 7 BayDSchG vom 23.08.2022 mit Anlagen

3.20.2. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 04.10.2022

3.21. Anlage 21, Emissions-/Immissionsprognose der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 22, 09648 Mittweida, vom 20.04.2023, Bericht-Nr. 401.11268/23

Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung

4. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalten) erteilt:

Bedingungen / Abbaubeginn im Erweiterungsbereich / Abnahme:

- 4.1. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten bzw. erweiterten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 4.2. Der Abbaubeginn auf der Erweiterungsfläche ist dem Landratsamt Schweinfurt, untere Immissionsschutzbehörde, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.3. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichnete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ergeht unter der Bedingung, dass vor dem dauerhaften Regelbetrieb der mit dieser Genehmigung geänderten bzw. erweiterten Anlage eine Abnahme durch das Landratsamt Schweinfurt vorgenommen wird.
Der Abnahmetermin ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten dauerhaften Regelbetrieb mit dem Landratsamt Schweinfurt, Immissionsschutz, zu vereinbaren.

Auflagen:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 4.4. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die Anlagenbetreiberin und mit Tätigkeiten beauftragte Fremdunternehmen dürfen nur Maschinen und Technologien einsetzen, die dem Stand der Technik entsprechen. Für den Betrieb der Anlage sind die Anforderungen der Nr. 5.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18.08.2021 (TA Luft 2021) zur Staubminderung zu beachten.
- 4.5. Bei Umschlagvorgängen von Material mit einem hohen Feinkornanteil ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Minimierung der Fallstrecken beim Abwerfen oder Befeuchten des Materials, sicherzustellen, dass Staubemissionen beim Abwerfen minimiert werden. Bei Umschlag und Behandlung staubender Güter ist an den Abwurfstellen die Abwurfhöhe der Höhe der Schüttung anzupassen und möglichst gering zu halten.
- 4.6. Die Umschlaggeräte sind regelmäßig auf Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die sich negativ auf die Emissionen von Stäuben auswirken können, zu überprüfen.

- 4.7. Bei trockener Witterung sind die Haupttransportwege so zu befeuchten, dass keine wesentlichen Staubverwehungen durch Fahrtwind oder durch atmosphärische Luftströmungen auftreten können.
- 4.8. Staubemissionen, die bei den Sprengbohrungen entstehen, sind vollständig zu erfassen und einer Reinigung in Gewebefiltern oder einer gleichwertigen Entstaubung zuzuführen. Es dürfen nur Bohrmaschinen verwendet werden, die eine entsprechende Entstaubungseinrichtung haben. Die hierfür verwendeten Gerätschaften sind regelmäßig auf die vollständige Erfassung der Emissionen und die Wirksamkeit der Entstaubung zu prüfen. Der Staubgehalt auf der Reingasseite des Bohrgerätes nach der Entstaubungseinrichtung darf 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Lärm- und Erschütterungsschutz

- 4.9. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetzes „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ vom 26.08.1998 maßgebend.
- 4.10. Die Störgeräusche des gesamten Steinbruchbetriebes, einschließlich Fahrverkehr, Ladebetrieb und Bohrarbeiten, dürfen an den nächstliegenden Immissionsorten folgende reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:
- 4.10.1. an den Wohngebäuden (Mühlstraße 3, 97529 Sulzheim) im Außenbereich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 115 und 116 der Gemarkung Sulzheim
tagsüber: 54 dB(A)
- 4.10.2. an dem Wohnhaus (Am Hag 34, 97529 Sulzheim) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 595/2 der Gemarkung Sulzheim im südöstlich des Steinbruchs gelegenen Allgemeinen Wohngebiet (WA-Gebiet)
tagsüber: 49 dB(A)
- 4.11. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen des Steinbruchbetriebs durch Sprengungen dürfen nachfolgende Immissionsrichtwerte zur Tageszeit nicht überschreiten:
- 4.11.1. an den Wohngebäuden (Mühlstraße 3, 97529 Sulzheim) im Außenbereich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 115 und 116 der Gemarkung Sulzheim
tagsüber: 90 dB(A)
- 4.11.2. an dem Wohnhaus (Am Hag 34, 97529 Sulzheim) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 595/2 der Gemarkung Sulzheim im südöstlich des Steinbruchs gelegenen Allgemeinen Wohngebiet (WA-Gebiet)
tagsüber: 85 dB(A)
- 4.12. Zur Einhaltung der unter den Ziffern 4.10 und 4.11 dieses Bescheids festgesetzten Immissionsrichtwerte ist folgendes zu beachten:
- 4.12.1. Der Betrieb auf der Erweiterungsfläche ist antragsgemäß zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr von Montag bis Freitag zulässig.
Ein Betrieb in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist unzulässig.
- 4.12.2. Alle im Steinbruch eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen.
Sie sind dementsprechend zu betreiben, zu unterhalten und zu warten.

- 4.12.3. Alle sich im Einsatz befindlichen Geräte sind regelmäßig auf Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen, die sich negativ auf die Geräuschemissionen auswirken können, zu überprüfen.
Erforderlichenfalls sind umgehend Wartungen und/oder Reparaturen durchzuführen.
Unnötige und mit Geräuschemissionen verbundene Tätigkeiten sind zu unterlassen.
- 4.12.4. Die zulässige Geschwindigkeit aller Fahrzeuge auf dem gesamten Betriebsgelände des Steinbruchs ist auf 15 km/h zu beschränken.
- 4.12.5. Die Sprengarbeiten sind so durchzuführen, dass die in der DIN 4150 Teil 2 und 3 „Erschütterungen im Bauwesen“ genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.
Die im Antrag festgelegten Sprengparameter und Sprengweisen sind verbindlich zu beachten.
- 4.12.6. Über die Sprengungen sind Aufzeichnungen zu fertigen. Hierbei müssen mindestens folgende Angaben aufgeführt werden:
- Tag und Uhrzeit der einzelnen Sprengung
 - Bohrlochtiefe
 - Sprengstoffmenge pro Bohrloch
 - Sprengstoffmenge pro Sprengung (Gesamtmenge)
- 4.13. Vorbehalt zur Durchführung von Immissionsschutzmessungen:

Das Landratsamt Schweinfurt behält sich dauerhaft die Forderung nach Durchführung von Lärm- und Erschütterungsmessungen auf Veranlassung der Anlagenbetreiberin vor, sofern sich dies aus dem laufenden Betrieb des immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruchs ergibt (z. B. im Falle von berechtigten Beschwerden).

Durch die entsprechenden Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ist in diesem Fall der Nachweis über die Einhaltung der in den Ziffern 4.10 und 4.11 dieses Bescheids festgesetzten Immissionsrichtwerte sowie der in Ziffer 4.12.5 dieses Bescheids festgesetzten Anhaltswerte für Sprengungen nach DIN 4150 Teil 2 und 3 „Erschütterungen im Bauwesen“ zu erbringen.

Die Messungen sind direkt am jeweiligen Immissionsort vorzunehmen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen.

Der Bericht der Messstelle über die Ergebnisse der Messungen ist nach Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Schweinfurt, untere Immissionsschutzbehörde, vorzulegen.

Naturschutzrecht

- 4.14. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (siehe Ziffer 3.12 dieses Bescheids) sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung (siehe Ziffer 3.13 dieses Bescheids) jeweils mit Anhängen sind mit allen textlich und planerisch dargestellten Maßnahmen verbindlicher Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.
- 4.15. Für die gesamte Abbau- bzw. Betriebsphase des Gipssteinbruchs einschließlich der Verfüllung und der Renaturierung ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen und durchzuführen, die sicherzustellen hat, dass sämtliche beantragten und genehmigten Maßnahmen des Artenschutzes und der Landschaftspflege fachgerecht umgesetzt werden. Sowohl während der Abbau- bzw. Betriebsphase als auch im Zeitraum der Verfüllung und Renaturierung hat die Kontrolle bzw. Dokumentation hinsichtlich der umweltfachlichen Maßnahmen seitens der Umweltbaubegleitung durch die Führung eines Bautagebuchs zu erfolgen.

Die mit der Umweltbaubegleitung betraute Person bzw. das hiermit beauftragte Büro ist dem Landratsamt Schweinfurt, untere Naturschutzbehörde, zu benennen.
Der Umweltbaubegleitung ist für deren Aufgabenbereich ein Weisungsrecht einzuräumen.

Staatliches Bauamt Schweinfurt, Staatsstraße 2272

- 4.16. Die Haupterschließung der Erweiterungsflächen des Gipssteinbruchs zur Staatsstraße 2272 erfolgt antragsgemäß über den bereits bestehenden Anschluss der Gemeindestraße bei Station 0,660 des Abschnittes 760.

Eine zusätzliche direkte Zufahrt zur Staatsstraße 2272 ist nicht zulässig.

Antragsgemäß ist keine Änderung bzw. Erhöhung des täglichen LKW-Fahrverkehrs vorgesehen, weshalb vorerst auf einen Umbau des bestehenden Anschlusses an die Staatsstraße 2272 mit einer Linksabbiegespur verzichtet wird.

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt behält sich jedoch die Forderung nach einer Nachrüstung des bestehenden Anschlusses mit einer Linksabbiegespur vor, sofern dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordern sollte (z. B. bei einer Erhöhung der täglichen Frequentierung des Fahrverkehrs sowie bei einer Veränderung des Unfallgeschehens).

- 4.17. Das Anbauverbot gemäß Art. 23 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ist zu beachten.

Die Errichtung von Hochbauten und baulichen Anlage jeder Art ist in einer Entfernung von bis zu 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Staatsstraße 2272 nicht zulässig. Von diesem Anbauverbot sind Einzäunungen sowie der vorgesehene Rand- bzw. Schutzwall um das Abbaugelände des Gipssteinbruchs Sulzheim ausgenommen.

Der Rand- bzw. Schutzwall ist grundsätzlich hinter dem vorhandenem Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße 2272 anzuordnen.

Als Bauflucht der Abbaufäche ist für den weitest vorspringenden Gipsabbruchteil grundsätzlich ein Mindestabstand von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße 2272 einzuhalten.

Hierbei ist die Böschungsoberkante des Steinbruchs als Bezugspunkt der Bauflucht maßgebend.

Der Mindestabstand von 40 m kann auf bis zu 20 m verkürzt werden, wenn durch die Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung bzw. durch entsprechende Nachweise oder sprengtechnische Gutachten dargelegt wird, dass die Standsicherheit der Böschung zur Staatsstraße 2272 hin gewährleistet wird und dass wesentliche Beeinträchtigungen des baulichen Bestandes des Straßenbauwerks infolge von Sprengungen und Erschütterungen ausgeschlossen werden.

Die Unbedenklichkeitserklärung bzw. die Nachweise sind dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt vorab für eine entsprechende Prüfung sowie zur Zustimmung zur Verkürzung des Mindestabstands von 40 m auf dann 20 m vorzulegen.

Hinweise zur Errichtung des Rand- bzw. Schutzwalls:

Bei der Errichtung des Rand- bzw. Schutzwalls sollte darauf geachtet werden, dass dieser nach Möglichkeit eine Höhe von 3,00 m über dem Fahrbahnniveau nicht übersteigt. Die Böschung sollte nicht steiler als mit einem Neigungsverhältnis von 1 : 1,5 hergestellt werden. Andernfalls müsste durch entsprechende Nachweise die Standsicherheit des Rand- bzw. Schutzwalls und der Ausschluss von Beeinträchtigungen des baulichen Bestandes des Straßenbauwerks belegt werden.

- 4.18. Straßeneigentum darf nicht überbaut werden.
Die Staatsstraße 2272 darf in allen ihren Bestandteilen durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche nicht verändert werden.
- 4.19. Die Abgrabungsarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 4.20. Die Betreiberin ist verpflichtet, Verunreinigungen der Staatsstraße 2272, die im Anschlussbereich infolge von Zu- und Abfahrtsverkehrs zum Gipssteinbruch bzw. vom Gipssteinbruch zum Gipswerk verursacht werden, unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen.
- 4.21. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Fahrzeug- oder Reifenwaschanlage) ist sicherzustellen, dass Fahrbahnverschmutzungen auf öffentlichen Straßen ausgeschlossen werden.
- 4.22. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit auf der Staatsstraße 2272 durch Staubentwicklungen beim Sprengen sowie beim Verladen und bei der Förderung des Abbaumaterials nicht gefährdet wird.
Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Betriebsgelände des Gipssteinbruches sind bei Bedarf so zu säubern, dass Staubaufwirbelungen durch den Fahrverkehr nicht auftreten können.
- 4.23. Eine Blendgefährdung der Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße 2272 durch den Bestand oder den Betrieb der Anlage ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- 4.24. Im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung ist zur Staatsstraße 2272 hin eine geeignete Absturzsicherung oberhalb der Abbaufäche aus Sicherheitsgründen vorzusehen (z. B. Aufschüttung von Wällen, Umzäunung).
Unbefugten ist das Betreten des gesamten Abbaubereiches zu versagen.
- 4.25. Der Abfluss des Niederschlagswassers von und längs der Staatsstraße 2272 darf nicht behindert oder verschlechtert werden.
Die bestehenden Straßenentwässerungsanlagen sind unverändert zu belassen und vor Verunreinigungen zu schützen.
- 4.26. Oberflächen- und Brauchwässer des Gipssteinbruchs dürfen der Staatsstraße 2272 und deren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden.
Auch dürfen Schnee und Eis vom Gipssteinbruch weder auf die Staatsstraße 2272 und das Straßengrundstück gelangen noch dorthin gebracht werden.
- 4.27. Baustoffe und sonstige Gegenstände dürfen nicht auf der Staatsstraße 2272 oder auf sonstigem Grund und Boden des Straßeneigentümers abgelagert werden.
- 4.28. Vor Beginn der Abgrabung bzw. der Erweiterung der Abbaufäche hat sich die Betreiberin des Gipssteinbruchs insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Abbaufäche Kabel, Ver- und Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
- 4.29. Die Betreiberin hat alle zum Schutz der Staatsstraße 2272 und des Straßenverkehrs erforderliche Vorkehrungen zu treffen.
- 4.30. Hinweis:
Nachteile bzw. Schäden, die der Straßenbauverwaltung durch die Anlage selbst oder deren Betrieb entstehen, hat die Betreiberin zu ersetzen.
Die Betreiberin hat die Straßenbauverwaltung von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.

- 4.31. Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Abbauverfahren des Gipsgesteines mittels Sprengungen sind die folgende Auflagen und Hinweise hinsichtlich der Absicherung des Verkehrs auf der Staatsstraße 2272 zu berücksichtigen:
- 4.31.1. Mit dem Beginn der Gewinnungssprengungen im Abbauabschnitt 2 sowie fortlaufend in den Abbauabschnitten 3 und 4 hat der Betreiber zusammen mit dem Sprengberechtigten und der örtlichen Polizei bei jeder Sprengung abzustimmen, inwieweit eine Sperrung der Staatsstraße 2272 sowie des angrenzenden Geh- und Radweges notwendig ist.
- 4.31.2. Die Zeitspanne, für die der Verkehr auf der Staatsstraße 2272 bei vorzunehmenden Sprengungen gegebenenfalls gesperrt werden muss, darf 5 Minuten nicht überschreiten.
- 4.31.3. Die straßenverkehrsrechtlichen Vollsperrungen des Verkehrs auf der Staatsstraße 2272 aufgrund von Sprengungen sind über das Landratsamt Schweinfurt, untere Straßenverkehrsbehörde, zu beantragen.
Die zuständige Polizeidienststelle ist zu beteiligen.
- 4.31.4. Die Sprengarbeiten, bei denen die Staatsstraße 2272 gesperrt werden muss, sind ausschließlich in den verkehrsarmen Zeiten durchzuführen.
- 4.31.5. Die Verkehrssicherung während der Vollsperrungen der Staatsstraße 2272 aufgrund von Sprengarbeiten ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie geltender Vorschriften und Regelwerke auszuführen.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nur die Polizei und die Feuerwehr den Verkehr in Bayern durch Handzeichen anhalten und regeln dürfen. Der Betreiberin des Gipssteinbruchs stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Eine Verkehrsregelung durch die Betreiberin des Gipssteinbruchs ist verboten.
- 4.31.6. Das Staatliche Bauamt Schweinfurt behält sich grundsätzlich vor, in Zeiträumen, in denen es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordern sollte (z. B. zu Zeiten, während denen die Staatsstraße 2272 als Umleitungsstrecke für die Bundesstraße B 286 dient), keine Sprengungen zuzulassen.
- 4.31.7. Hinweis:
Ferner wird seitens des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt angeregt, eine Abstimmung zwischen der Betreiberin des Steinbruchs, dem Landratsamt Schweinfurt - untere Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und der Straßenbauverwaltung hinsichtlich eines Verkehrsabsicherungskonzepts während der Sprengarbeiten durchzuführen.
In diesem Zusammenhang wird die Betreiberin gebeten, sich mit dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt in Verbindung zu setzen.
- 4.32. Auflagenvorbehalt des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt bezüglich der Staatsstraße 2272:
Das Staatliche Bauamt Schweinfurt behält sich weitere Auflagen vor, sofern dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2272 erfordern sollte.

Landratsamt Schweinfurt, Straßenverkehrsamt

- 4.33. Vor jeder Sprengung, bei der eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der Staatsstraße 2272 sowie auf dem direkt angrenzenden Geh- und Radweg nicht vollständig ausgeschlossen werden kann - je nach Abstand des Sprengbereichs zur Staatsstraße bzw. zum angrenzenden Geh- und Radweg -, ist mindestens zwei Wochen vor der Sprengung unter

Vorlage eines Absicherungsplans bzw. -vorschlags ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahme zur Verkehrssicherung zu stellen.

Sollte eine Antragstellung auf verkehrsregelnde Maßnahme für eine Vielzahl von Sprengungen erforderlich werden, kann auch ein Antrag auf eine Jahresgenehmigung gestellt werden.

Zuständig für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung an Staatsstraßen ist das Landratsamt Schweinfurt, untere Straßenverkehrsbehörde. Anträge können online über die Homepage www.landkreis-schweinfurt.de gestellt werden. Darüber hinaus ist die untere Straßenverkehrsbehörde zur Erreichung über die E-Mail-Adresse verkehr@lrasw.de.

Weitere Auflagen zur Absicherung der Sprengungen bleiben der verkehrsrechtlichen Anordnung vorbehalten.

Denkmalschutz / Erlaubnis nach Art. 7 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

4.34. Gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) wird die Erlaubnis zur archäologischen Grabung bzw. zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge der Erweiterung des Gipssteinbruchs Sulzheim erteilt.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 651 bis 658 und 660 bis 662 der Gemarkung Sulzheim.

4.35. Grundlage für die Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sind die vom Betreiber vorgelegten Antragsunterlagen auf eine Grabungserlaubnis vom 23.08.2022 in Verbindung mit der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) vom 04.10.2022, Az. P-2022-3109-2_S4. (siehe Ziffer 3.20. dieses Bescheids).

4.36. In unmittelbarer Nähe zu den Erweiterungsflächen des Gipssteinbruchs Sulzheim befinden sich zwei bekannte Bodendenkmäler:

- D-6-6027-0100: Spätmittelalterliche bis frühneuzeitliche Landwehr (im Nordwesten)
- D-6-6027-0139 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (im Südwesten)

Die Landwehr könnte weiter nach Süden parallel zur Staatsstraße 2272 durch den späteren Abbaubereich verlaufen, so dass im Bereich der Erweiterung des Steinbruchs Bodendenkmäler zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen sind.

Deshalb ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 651 der Gemarkung Sulzheim von Nord nach Süden am äußersten westlichen Abbaurand eine 4 m breite Sondage anzulegen und die Vermutung vor Beginn weiterer Erdarbeiten fachlich qualifiziert zu prüfen.

Soweit bei der Prüfung keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die nachfolgenden Nebenstimmungen zum Denkmalschutz hinfällig.

Treten bei der Prüfung (Sondage) Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz.

4.37. Festgestellte Bodendenkmäler sind sachgemäß und archäologisch qualifiziert auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung der Erweiterung des Gipssteinbruchs erforderlich ist. Von dem Vorhaben nicht berührte Bodendenkmäler sind zu erhalten und konservatorisch zu überdecken.

Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.

- 4.38. Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 4.39. Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt sowie dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- 4.40. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Das Formblatt ist unter dem folgenden Link abrufbar:
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/aenderungsanzeige/massnahme_bodendenkmalpflege.pdf
- 4.41. Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen aus den Ziffern 4.37 und 4.38 dieses Bescheids erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen.
- 4.42. Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus den Ziffern 4.36 bis 4.38 dieses Bescheids sind im Rahmen des Zumutbaren von der Betreiberin des Gipssteinbruchs zu tragen. Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mit.
- 4.43. Die Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Bescheid als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege.
- 4.44. Aufschiebende Bedingung
Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt hierfür erfolgt ist.
- 4.45. Auflagenvorbehalt aus Sicht des Denkmalschutzes:
Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Abfall- und Bodenschutzrecht

- 4.46. Bei der Verfüllung des Gipssteinbruchs ist der Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)“ vom 15. Juli 2021, zuletzt weitergeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 06.07.2023, Nr. 78-U8754.2-2023/3-8, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der bayerische Verfüll-Leitfaden ist diesem Genehmigungsbescheid in der derzeit gültigen Fassung als Anlage beigefügt und unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/abfallwirtschaft/verfuelleitfaden/doc/verfuelleitfaden.pdf>

Auf die Erstellung eines Betriebshandbuches, die Führung eines Betriebstagebuches sowie die Eigen- und Fremdüberwachung gem. den Vorgaben des Verfüll-Leitfadens wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Verfüllung des Gipssteinbruchs Sulzheim ist als Nassverfüllung im Sinne der Ziffer B-/N des Verfüll-Leitfadens einzustufen.

- 4.47. Eine Verfüllung des Steinbruchs ist ausschließlich mit Bodenmaterial mit der Abfallschlüsselnummer 17 05 04 gem. Abfallverzeichnisverordnung – AVV (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) bis zum Zuordnungswert Z 0 gem. den Anlagen 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens bzw. mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen zulässig.
Das örtlich anfallende Abraummaterial ist dabei mindestens bis zu einem Höhenniveau von 2,5 bis 3,5 m in den Abbauabschnitten 1 bis 3 bzw. von 1,5 m im Abbauabschnitt 4 über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel einzubauen.
- 4.48. Die Abnahme der Beendigung der Nassverfüllung bis mindestens 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel ist von der Betreiberin durch Vorlage eines Berichts der Fremdüberwachung nachzuweisen.
Zuvor darf keine Verfüllung mit externem Z 0 - Material erfolgen.
Der Bericht ist dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Landratsamt Schweinfurt – Umweltamt innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Überwachung vorzulegen.
- 4.49. Eine Verfüllung mit Bauschutt, Beton- / Asphaltbruch etc. ist nicht zulässig.
- 4.50. Die Unbedenklichkeit des externen Verfüllmaterials ist auf Grund seiner Herkunft nachzuweisen.
Hierzu ist der in Anlage 13 des Verfüll-Leitfadens enthaltene Vordruck zu verwenden.
- 4.51. Eine Beprobung des externen Verfüllmaterials hat anhand der einschlägigen Merkblätter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu erfolgen (z. B. Merkblatt „Hinweise zur erforderlichen Probenanzahl nach PN 98 bei Haufwerken“).
- 4.52. Der gem. Ziffer B-11.7 i. V. m. Anlage 11 des Verfüll-Leitfadens zu erstellende Jahresbericht ist dem Umweltamt sowie der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres zukommen zu lassen.
- 4.53. Verdächtiges bzw. ungeeignetes Bodenmaterial ist zurückzuweisen und darf nicht angenommen werden; im Betriebstagebuch ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.
- 4.54. Mitarbeitern der Überwachungsbehörden (z. B. Landratsamt Schweinfurt, Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen) ist jederzeit der Zugang zum Steinbruchgelände zu gewähren.
- 4.55. Der Oberboden (Mutterboden) ist abzuschleppen, getrennt vom Unterboden als Müll zu lagern und im Zuge der Verfüllung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu verwenden.
Die Bodenmiete darf eine Höhe von maximal 2 m nicht übersteigen und ist mit einem Gras-/ Leguminosengemisch anzusäen, um eine tiefgründige Lockerung zu gewährleisten.

- 4.56. Auflagenvorbehalt aus Sicht des Abfall- und Bodenschutzrechts:
Verbindliche Anpassungen bzw. Ergänzungen der Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Bereich Abfall- und Bodenschutzrecht im Hinblick auf die zum 01.08.2023 eingeführte Ersatzbaustoffverordnung bleiben vorbehalten.

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes

- 4.57. Die Lagerung und der Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen (z. B. Diesel) sind auf das notwendige Maß zu beschränken; die einschlägigen Vorschriften sind zu beachten. Betankungsvorgänge sind im Betriebstagebuch festzuhalten (Menge, Art).
- 4.58. Bei größeren Eingriffen an Maschinen vor Ort sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwannen, Tankcontainer, Fässer, Bindemittel). Solche (unüblichen) Arbeiten sind z. B. im Betriebstagebuch mit Datum und Kurzbeschreibung zu dokumentieren.
- 4.59. Im Abbaubereich (offener Grubenbereich) sind die Lagerung wassergefährdender Stoffe und planmäßige Wartungen bzw. Reparaturen der Maschinen und Geräte untersagt.
- 4.60. Die direkte Betankung auf dem Steinbruchgelände ist nur für wenige mobile Maschinen (z. B. Bagger) vor Ort zulässig, für die die Fahrt zu einer Tankstelle nicht zumutbar ist.
- 4.61. Vor Ort ist ausreichend Ölbindemittel bereit zu halten.
Sollte es zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen kommen, sind diese sofort mit Ölbindemittel aufzunehmen. Verunreinigter Untergrund ist möglichst abzugraben und entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen.
Analog ist bei Bränden zu verfahren.
Das Landratsamt Schweinfurt als Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sind bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich zu verständigen.
- 4.62. Die im Gipssteinbruch verwendeten Maschinen und Geräte sind möglichst mit biologisch abbaubaren Ölen zu betreiben.
Neu eingesetzte Maschinen sind grundsätzlich derartig auszustatten.
- 4.63. Bei längeren Betriebsunterbrechungen ist die Gewinnungsstelle zu räumen, d. h. Lagermaterial oder Baumaschinen sind aus dem Steinbruch zu entfernen.
- 4.64. Der Abbaufortschritt und besondere Vorkommnisse sowie die Aufzeichnungen der Beweissicherung sind in einem Betriebstagebuch zusammenzutragen und auf Anfrage den zuständigen Behörden vorzulegen.

Besondere Anforderungen an den Abbau und an die Verfüllung

- 4.65. Das gesamte Vorhaben ist plan- und sachgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 4.66. Der Gipsabbau ist gemäß dem vorgelegten Abbauplan mit den darin enthaltenen Angaben zu Abbau- und Auffüllflächen, Vortrieb und Abbautiefen durchzuführen.
Abweichungen hiervon wären im Einzelfall erneut zu beantragen.

- 4.67. Für die Nassverfüllung sind oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegels bis zu einem Höhenniveau von 2,5 bis 3,5 m (Abbauabschnitt 1 bis 3) bzw. 1,5 m (Abbauabschnitt 4) örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile (unverwertbarer Bodenaushub) als Verfüllmaterial zugelassen.

Der höchste zu erwartenden Grundwasserstand ist mit Hilfe der vorhandenen und der neu zu bohrenden Grundwassermessstellen (GWM) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen festzulegen.

Über den vorgenannten Höhenniveaus von 2,5 m bis 3,5 m bzw. 1,5 m kann unbelastetes Fremdmaterial (Bodenaushub ohne Fremdanteile bis zu den Zuordnungswerten Z 0 gem. den Anlagen 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens) verfüllt werden.
Gründe des öffentlichen Interesses für die Verfüllung sind vorliegend nicht gegeben.

- 4.68. Die Abnahme der Beendigung der Verfüllung im Nassbereich ist gem. Abschnitt B-2/N „Nassverfüllung (N) – Allgemeine Bedingungen“ des Verfüll-Leitfadens vom Betreiber durch Vorlage eines Berichts der Fremdüberwachung nachzuweisen, bevor der darüber liegende Trockenbereich für eine Verfüllung mit unbelastetem Fremdmaterial durch das Landratsamt Schweinfurt freigegeben werden kann.
Der Bericht der Fremdüberwachung nach Beendigung der Verfüllung im Nassbereich ist dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Landratsamt Schweinfurt vorzulegen.
- 4.69. Der Beginn der Verfüllung des jeweiligen Abbauabschnitts mit unbelastetem Fremdmaterial (Bodenaushub ohne Fremdanteile) ist rechtzeitig vorher dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Landratsamt Schweinfurt mitzuteilen.
Der Abschluss der Verfüllung mit unbelastetem Fremdmaterial in einem Verfüllabschnitt ist dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Landratsamt Schweinfurt gleichfalls mitzuteilen.
- 4.70. Der Abschluss von rekultivierten Abbauabschnitten ist dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Landratsamt Schweinfurt mitzuteilen.
- 4.71. Der Betreiber hat zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der Verfüllung ein Betriebstagebuch zu führen.
Das Betriebstagebuch muss alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfüllung wesentlichen Daten enthalten, die unter Ziffer B-10.5 des Verfüll-Leitfadens aufgeführt sind.
- 4.72. Die Zuflussmöglichkeiten von Oberflächenwasser in den Abbau- bzw. Verfüllbereich sind zu unterbinden.
- 4.73. Sofern Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anfällt, hat die Entsorgung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
Ein entsprechender Antrag mit Unterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) wäre beim Landratsamt Schweinfurt, untere Wasserrechtsbehörde einzureichen.

Anforderungen auf der Grundlage des Verfüll-Leitfadens

- 4.74. Die Anforderungen der Abschnitte B-/N „Nassverfüllung (N)“, B-10 „Anforderungen an Verwertungsbetriebe“ bis B 16 „Deckungsvorsorge“ sowie C „Verfahren zum Nachweis von Herkunft und Übernahme“ des Verfüll-Leitfadens sind Grundlage und Bestandteil der erteilten Genehmigung und verbindlich zu beachten.

- 4.75. Eine Eigenüberwachung der Verfüllung ist durchzuführen.
Sie umfasst die Eingangskontrollen, die Kontrollen beim Verfüllen, die Kontrolle der Betriebseinrichtungen und die Grundwasserüberwachung gemäß den Anforderungen des Verfüll-Leitfadens.
- 4.76. Die Grundwasserüberwachung hat an den Grundwassermessstellen GWM 1 bis GWM 5 sowie an den vom Baufortschritt abhängigen, rechtzeitig neu zu errichtenden Grundwassermessstellen zu erfolgen und endet frühestens 5 Jahre nach Beendigung der Verfüllungen.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer quantitativen und einer qualitativen Überwachung des Grundwassers wie folgt:

Die quantitative Grundwasserüberwachung hat eine monatliche Messung der Grundwasserspiegel in Meter über Normalhöhennull (mNHN) an den noch zu bestimmenden Messstellen und die Aufnahme sowie Auswertung (z. B. als Ganglinie) der Messergebnisse im Jahresbericht zu beinhalten.

Eine qualitative Grundwasserüberwachung hat halbjährlich an den noch zu bestimmenden Grundwassermessstellen stattzufinden.

Dem Umfang der Untersuchung sind die Parameter gemäß der Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens zu Grunde zu legen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem Jahresbericht beizufügen.

Die Grundwassermessstellen sind fachkundig zu beproben und von Untersuchungsstellen mit AQS-Zertifizierung untersuchen zu lassen.

Die Errichtung der neuen Grundwassermessstellen und das abbauparallele Grundwassermonitoring sind vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen.

Hierfür ist gemäß Abschnitt B-10.11 „Grundwassermessstellen“ des Verfüll-Leitfadens für die Beweissicherung und Grundwasserüberwachung ein Grundwasserüberwachungskonzept mit Anzahl, Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen sowie den erforderlichen Überwachungsparametern mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie dem Landratsamt Schweinfurt vorzulegen.

- 4.77. Es ist eine Fremdüberwachung des Abbau- und Verfüllvorhabens gemäß dem Abschnitt B-12 „Fremdüberwachung“ des Verfüll-Leitfadens zu organisieren.
Die Fremdüberwachung hat die von der Eigenüberwachung vorgenommenen Kontrollen zu überprüfen und das verfüllte Material zu untersuchen.
Die Fremdüberwachung ist mindestens 4-mal jährlich durchzuführen.

Grundwassermessstellen

- 4.78. Die vorhandenen und neu zu errichtenden Grundwassermessstellen dienen der Beweissicherung und zur Grundwasserüberwachung und sind nach Ziffer B-11.4 des Verfüll-Leitfadens für die Überwachung heranzuziehen.
Die Grundwassermessstellen müssen baulich so beschaffen sein, dass damit jederzeit aussagefähige Pumpversuche durchgeführt und qualifizierte Probenahmen erfolgen können.
- 4.79. Die neu zu errichtenden Grundwassermessstellen sind vorab beim Landratsamt Schweinfurt, untere Wasserrechtsbehörde mit der erforderlichen Bohranzeige anzuzeigen (§ 49 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Dokumentation

- 4.80. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung und der Grundwasserüberwachung sind in einem jährlichen Bericht nach Anlage 11 des Verfüll-Leitfadens zusammenzustellen. Der Bericht ist dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen über das Landratsamt Schweinfurt zuzuleiten.
- 4.81. Es ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Fremdüberwachung innerhalb eines Monats nach der Überwachung in einem Bericht der Anlagenbetreiberin, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem Landratsamt Schweinfurt vorgelegt werden.

Anforderungen zum derzeitigen Abbaugbiet / Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht

- 4.82. Für das derzeitige, mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 25.01.1991, Az. 5.3-824/1/4-4/91, genehmigte Abbaugbiet des Gipssteinbruchs Sulzheim auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 634 bis 647 der Gemarkung Sulzheim sind die Anforderungen an den Abbau und an die Verfüllung insbesondere auf der Grundlage des Verfüll-Leitfadens gem. den Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen unter den Ziffern 4.57 bis 4.81 dieses Bescheids entsprechend anzuwenden und zu beachten.
- 4.83. Die nachträgliche Änderung oder Neufestsetzung von Nebenbestimmungen bleibt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG vorbehalten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt, Bereich Landwirtschaft

- 4.84. Mögliche Staubbelastungen durch den Anlagenbetrieb sind durch geeignete Maßnahmen so zu minimieren, dass es nicht zu schädlichen Einträgen in landwirtschaftlich genutzte Flächen oder zu qualitätsmindernden Verschmutzungen von Ernteprodukten kommt.
- 4.85. Die Zufahrt zu den Grundstücken Fl.-Nrn. 663, 664, 665 und 666 der Gemarkung Sulzheim über das Grundstück Fl.-Nr. 627 der Gemarkung Sulzheim sowie die landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücke darf durch den Anlagenbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, Bereich Forsten

- 4.86. Hinsichtlich möglicher Austrocknungseffekte durch die südwestexponierte Abbauwand der Steinbrucherweiterung im nördlich angrenzenden Wald wird die Durchführung eines Monitorings festgesetzt.
Das Monitoring hat das Ziel, den Walderhalt zu gewährleisten.
Das Monitoring ist folgendermaßen durchzuführen:
- 4.86.1. Im Mai 2024 und im Zeitraum Juli bis September 2024 wird der Ausgangszustand im gesamten südwestexponierten Waldrand durch den Betreiber sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt - Bereich Forsten im Rahmen von Begehungen gemeinsam festgestellt.
Es werden hierzu Begehungsprotokolle mit Fotos angefertigt.
- 4.86.2. Nach 5 Jahren oder bei Erreichen einer südwestexponierten Abbauwand von 150 m Länge wird die Begehung wiederholt. Dabei wird geprüft, ob Veränderungen im angrenzenden Wald (50 m Tiefe) speziell auf den Abbaubetrieb zurückzuführen sind. Sollte dies der Fall sein,

werden Maßnahmen festgelegt, um solche Auswirkungen zu verhindern bzw. zu minimieren. Die Festsetzung solcher verbindlichen Maßnahmen bleibt vorbehalten.

- 4.86.3. Das Monitoring wird alle 5 Jahre während der Dauer des Gipsabbaus fortgeführt. In besonderen Fällen (besondere Trockenereignisse) erfolgt das Monitoring mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, Bereich Forsten auch häufiger.

Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt Würzburg

- 4.87. Die Bohr- und Sprengarbeiten sind gemäß den schriftlichen Maßgaben in der Mitteilung des Sachverständigenbüros Dr. Fahlbusch + Partner zu Arbeitsschutzmaßnahmen und Gewinnungssprengungen im Steinbruch mit drei Anhängen, vorgelegt mit Schreiben vom 02.03.2023, auszuführen (siehe Ziffer 3.19.4 dieses Bescheids).
- 4.88. Sofern sich im Einwirkungsbereich der Sprengungen öffentliche Einrichtungen (u. a. Gas-Wasser-, Abwasser- oder Elektroleitungen) und öffentliche Verkehrswege befinden, sind die zuständigen Stellen bzw. Unternehmen frühzeitig zu informieren und die zu vereinbarenden Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.
- 4.89. Besteht land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb auf den angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gipssteinbruch, so sind die Sprengtermine mit den Betroffenen abzustimmen.
- 4.90. Der Sprengberechtigte darf die Sprenganlage nur zünden, wenn sichergestellt ist, dass die im Sprengbereich gelegenen öffentlichen Verkehrswege für die Dauer der Gefahr geräumt, gesperrt und bewacht werden.
- 4.91. Das Sprengstoffgesetz, die dazu erlassenen Verordnungen und die einschlägigen Technischen Regeln sind zu beachten.
- 4.92. Auflagenvorbehalt bezüglich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:
Weitere Auflagen, die sich aufgrund einer in den Antragsunterlagen nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Ausführung des Vorhabens ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sicherheitsleistung

- 4.93. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Verfüllung des Steinbruchs nach der Gipsentnahme ist eine ausreichende Deckungsvorsorge gem. Ziffer B-16 des Verfüll-Leitfadens in Form einer Sicherheitsleistung
in Höhe von 306.000 € für den Abbauabschnitt 1,
in Höhe von 337.000 € für den Abbauabschnitt 2 und
in Höhe von 328.000 € für den Abbauabschnitt 3
durch unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu leisten und diese beim Landratsamt Schweinfurt - Kreiskasse - im Original zu hinterlegen.
Mit der Durchführung des Gipsabbaus in den einzelnen Abbauabschnitten darf erst begonnen werden, wenn zuvor die jeweilige Sicherheitsleistung geleistet worden ist.
Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, sobald der jeweilige verfüllte Abbauabschnitt durch den Fremdüberwacher freigegeben wurde.
Die Sicherheitsleistung für den letzten zu verfüllenden Abbauabschnitt 3 wird frühestens 5 Jahre nach Beendigung der Verfüllung freigegeben.

Allgemeine Auflagen / Auflagenvorbehalt

- 4.94. Soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Auflagen, Bedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen und Hinweise der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Schweinfurt vom 25.01.1991, Az. 5.3-824/1/4-4/91, sowie aller weiteren vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und nachträglichen Anordnungen des Landratsamtes Schweinfurt für den in der Gemarkung Sulzheim von der CASEA GmbH betriebenen Gipssteinbruch nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unverändert fort und sind weiterhin verbindlich zu beachten.
- 4.95. Umweltrelevante Betriebsstörungen (z. B. Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit möglicherweise schädlichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind dem Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adressen zu erfolgen:
- info@irasw.de
 - immissionsschutz@irasw.de
- Während der üblichen Dienststunden ist das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, zusätzlich unverzüglich telefonisch zu informieren. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere nach Störfallrecht) bleiben hiervon unberührt.
- 4.96. Weitere Auflagen, die sich aus dem Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage ergeben, bleiben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.
5. Die CASEA GmbH, Pontelstraße 3, 99755 Ellrich, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Die Höhe der Gebühren und Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Gründe:

I.

Die CASEA GmbH, Pontelstraße 3, 99755 Ellrich betreibt in der Gemarkung Sulzheim einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Gipssteinbruch. Das derzeit genehmigte Abbaugelände befindet sich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 628 bis 647 der Gemarkung Sulzheim, umfasst eine Fläche von ca. 21 Hektar und wurde mit Bescheid vom 25.01.1991, Az. 5.3-824/1/4-4/91, immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Da die zum Abbau genehmigten Rohstoffvorräte des bestehenden Gipssteinbruchs Sulzheim zur Neige gehen, hat die CASEA GmbH beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, am 16.02.2022 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des bestehenden Gipssteinbruchs durch Erweiterung der Abbaufäche um ca. 22 ha auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 651 bis 658 und 660 bis 662 der Gemarkung Sulzheim gestellt. Die Erweiterungsfläche soll unmittelbar nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dabei sind keine wesentlichen Änderungen beim bisher angewandten Gewinnungsverfahren (mittels Bohr- und Sprengarbeiten) sowie bei der Aufbereitung und weiteren Verarbeitung des gefördert Gipses vorgesehen.

Die beantragte Gewinnungsmenge an verwertbaren Vorräten beträgt ca. 2,8 Mio. Tonnen über einen geplanten Abbau- bzw. Nutzungszeitraum von ca. 23 Jahren. Hieraus ergibt sich eine Jahresproduktionsmenge von ca. 120.000 t/a. Die geplante Erweiterung erfolgt als Gewinnung oberhalb des Grundwasserspiegels. Das abgebaute Rohmaterial wird wie bislang per Lastkraftwagen über die vorhandene Betriebsstraße zur bestehenden Brecheranlage transportiert. Die Betriebszeiten des Steinbruchs sind maximal von Montag bis Freitag zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Parallel zum Abraumabtrag sowie zum fortschreitenden Abbau (Rohstoffgewinnung und -förderung) sollen Geländegestaltungsarbeiten sowie die Rekultivierung des Abbaugeländes bis zur ursprünglichen Geländehöhe erfolgen und die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die Gestaltungsarbeiten sollen zunächst durch den Einbau lagerstätteneigener Abraummassen vorgenommen werden. Da die autochthonen Massen nicht für die vollständige Verfüllung zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen ausreichen, ist - wie bereits im bislang betriebenen Steinbruch - die Annahme von Fremdmassen (unbelasteter Erdaushub mit Zuordnungswert Z 0 gem. dem Verfüll-Leitfaden, Einbau oberhalb der Verfüllung mit autochthonen Abraummassen) auch für die Rekultivierung der Erweiterungsflächen vorgesehen.

Die Abraumarbeiten nehmen dabei pro Jahr einen Zeitraum von ca. einem Monat in Anspruch. In den verbleibenden elf Monaten werden die Rohstoffgewinnung und -förderung sowie die Rekultivierung im Parallelbetrieb durchgeführt.

Im Gipssteinbruch Sulzheim kommen folgende technische Geräte und Maschinen zum Einsatz:

Maschine	Typ	Charakteristische Größe	Leistung / Inhalt	Schallleistungspegel
Bohrgerät	Sandvik Commando 300	Bohrlochdurchmesser	38 – 64 mm	115,0 dB(A)
Ladegerät	Komatsu WA 500	Schaufelvolumen	4,5 m ³	104,4 dB(A)
Hydraulikbagger	Komatsu HB 215	Schaufelvolumen	1,7 m ³	100,8 dB(A)
Muldenkipper	Bell Dumper	Muldeninhalt	21,5 m ³	106,4 dB(A)
Transport	LKW	Muldeninhalt	15,0 m ³	102,0 dB(A)

Die vorstehenden Angaben zur Betriebsweise bzw. zu den eingesetzten Geräten und Maschinen liegen damit auch der immissionsschutzfachlichen Bewertung des Erweiterungsantrags zu Grunde.

Die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung inkl. Gebietseinstufung und Abstand zum geplanten Vorhaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Immissionsort Wohnnutzung	Gebietseinstufung	Abstand zur Vorhabengrenze
Hof Mühlstraße 3, Sulzheim	Außenbereich (Mischgebiet, MI)	ca. 650 m
Hof Mühlstraße 6, Sulzheim	Außenbereich (Mischgebiet, MI)	ca. 800 m
Dorfäcker (Am Hag, Sulzheim)	Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 900 m

Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens teilweise überarbeitet und mehrfach ergänzt. Zuletzt erfolgte dies durch Vorlage einer Emissions-/Immissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH, 09648 Mittweida, am 28.04.2023 sowie durch eine Klarstellung mit E-Mail vom 08.08.2023 bezüglich der verbindlichen Sprengparameter.

Die weiteren Einzelheiten der Änderung bzw. Erweiterung des Gipssteinbruchs sind in den genehmigten Antragsunterlagen im Detail dargestellt. Hierauf wird im Einzelnen Bezug genommen.

Die Investitionskosten betragen gemäß Antragsunterlagen insgesamt 200.000,00 €.

Die dargestellte Änderung bzw. Erweiterung des Gipssteinbruchs bedarf der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Für die Erweiterung des Steinbruchs ist zudem aufgrund der Nähe des Vorhabens zu zwei bekannten Bodendenkmälern eine Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerischen Denkmalschutzgesetz (sog. Grabungserlaubnis) erforderlich, die nach § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung miteingeschlossen wird („Konzentrationswirkung“).

Eine eigenständige Abtragungsgenehmigung ist hingegen gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbtrG) nicht erforderlich, da die vorliegende Abtragung einer anderen öffentlich-rechtlichen Zulassung, nämlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, darf. Da somit formal keine Abtragungsgenehmigung notwendig ist, wird diese auch nicht von der formellen Konzentration des § 13 BImSchG erfasst. Gleichwohl sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die materiellen Anforderungen des Bayerischen Abtragungsgesetzes vollinhaltlich zu berücksichtigen (vgl. Art. 6 Abs. 3 BayAbtrG).

Des Weiteren wurden auf Antrag der CASEA GmbH in einem jeweils selbstständigen Verfahren mit Bescheiden des Landratsamtes Schweinfurt - Immissionsschutz gemäß § 8a BImSchG vom 15.02.2023 und 25.05.2023, Az. jeweils 40.3-824/1/4-32/22, der vorzeitige Beginn für Teile der Errichtung der beantragten Änderung bzw. für Teile der Erweiterung des immissionsschutzrechtlich genehmigten Gipssteinbruchs Sulzheim zugelassen.

Dabei umfasst die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid vom 15.02.2023 insbesondere die folgenden Bereiche:

- Abtrag des Bodens und Abraums über dem Gipsvorkommen auf einer Fläche von ca. 1,0 Hektar in der beantragten Aufschlussfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 662 der Gemarkung Sulzheim (Teilfläche)
- Herstellung der geplanten Schutzwälle zur Biotopvernetzung mit dem abgetragenen Boden
- Verbringung des restlichen abgetragenen Abraums auf die beantragte Zwischenlagerfläche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 636 bis 640 der Gemarkung Sulzheim

Mit Bescheid vom 25.05.2023 wurde der vorzeitige Beginn der folgenden Bereiche und Maßnahmen zugelassen:

- Herstellung einer Zufahrtsrampe sowie eines Arbeitsraums zur gesicherten Erschließung der beantragten Erweiterungsfläche des Gipssteinbruchs Sulzheim ausschließlich innerhalb der mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.02.2023, Az. 40.3-824/1/4-32/22, ebenfalls als vorzeitigen Beginn zugelassenen Aufschlussfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 662 der Gemarkung Sulzheim (Teilfläche) mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,36 Hektar.
- Sämtliche Maßnahmen, die zur Herstellung der vorgenannten Zufahrtsrampe sowie des Arbeitsraums erforderlich sind;
Diese sind insbesondere: das Bohren mittels Bohrgerät, das Einbringen von Sprengstoff in die Bohrlöcher, das Zünden des Sprengstoffs zum Herauslösen des Gesteins sowie die anschließende Entnahme der Massen.

Die Anträge auf vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG waren u.a. damit begründet worden, dass sich die Gipsvorräte im bestehenden Abbaugelände dem Ende zuneigen würden und nach dem Restabbau der noch vorhandenen Vorräte im bisherigen Abbaugelände der Betrieb insgesamt zum Stillstand kommen würde, sofern nicht mindestens mit den vorlaufenden Abraum- bzw. Erschließungsarbeiten im Erweiterungsbereich begonnen werden könne. Des Weiteren könne der Stillstand des Steinbruchbetriebs zeitweilig die Versorgung des regionalen Marktes mit wichtigen Gipsbaustoffen für die Bauindustrie und den privaten Baubereich beeinträchtigen, womit auch ein

öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn und dem kontinuierlichen Weiterbetrieb des Gipssteinbruchs Sulzheim vorläge.

II.

Das Landratsamt Schweinfurt ist zum Erlass dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG -, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)).

III.

1. Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Pflicht), Landesplanungsrecht

Beim Gipssteinbruch Sulzheim handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Für die beantragte Änderung bzw. Erweiterung des Gipssteinbruchs ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht gegeben, weil gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG durch die Erweiterung grundsätzlich nachteilige Änderungen hervorgerufen werden können, die für eine Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Bei der beantragten Erweiterung des Gipssteinbruchs handelt es sich zudem um ein Änderungsvorhaben gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für welches gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Für den Gipssteinbruch wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das geänderte (Gesamt-)Vorhaben überschreitet den Größenwert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Steinbruch mit einer Abbaufäche von 25 ha), womit ein sog. „Hineinwachsen“ in die UVP-Pflicht gegeben ist.

Dabei ist bei Steinbrüchen bei der Bestimmung des Größenwertes gem. Anlage 1 zum UVPG auf die Abbaufäche des Gesamtvorhabens (also auf die bislang insgesamt genehmigten Abbaufächen und zusätzlich auf die antragsgegenständlichen Erweiterungsflächen) und nicht auf die Abbaufächen eines konkreten Erweiterungsvorhabens oder auf die für den aktuellen Abbau beanspruchten Flächen abzustellen (vgl. VGH München, Beschluss vom 27.03.2019, 8 CS 18.2398). Nachdem bereits das derzeitige, mit Bescheid vom 25.01.1991 immissionsschutzrechtlich genehmigte Abbaugebiet ca. 21 ha umfasst, wird der Größenwert von 25 ha gem. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG zusammen mit der nunmehr beantragten Erweiterungsfläche von ca. 22 ha deutlich überschritten.

Das sog. „Altvorhabenprivileg“ gem. § 9 Abs. 5 UVPG ist vorliegend nicht einschlägig, da Steinbrüche bereits von den Projektlisten der UVP-Richtlinie 85/337/EWG umfasst waren und die letztmalige Erweiterung des Gipssteinbruchs Sulzheim im Jahr 1991 deutlich nach Ende der Umsetzungsfrist dieser UVP-Richtlinie zum 03.07.1988 genehmigt worden ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)). Die CASEA GmbH hat daher zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorgelegt.

Des Weiteren liegt der beantragte Abbaubereich vollständig innerhalb des im Regionalplan Main-Rhön (RP3) festgesetzten Vorranggebiets für Gips und Anhydrit GI9 „Nordwestlich Sulzheim“ (Ziel B IV 2.1.1.2 RP3 i.V.m. Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“). In solchen Vorranggebieten ist der Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich regionalplanerisch unbedenklich. Gegenüber anderen Nutzungsansprüchen soll dort der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden (Ziel B IV 2.1.1 RP3). Die Erweiterung des Gipssteinbruchs Sulzheim entspricht insofern den genannten Erfordernissen der Raumordnung. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahren nach Art. 24 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist somit nicht erforderlich. Dies hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 29.06.2022, Az. 24-8314.4-10-3-4, entsprechend mitgeteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1. Förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Da die für den Gipssteinbruch Sulzheim maßgebliche Genehmigungsziffer Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Spalte c mit einem „G“ gekennzeichnet ist, ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG im „förmlichen Verfahren“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die für das „förmliche Verfahren“ geltenden Vorschriften des § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV wurden berücksichtigt.

Das Vorhaben wurde am Donnerstag, den 06.10.2022, im Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt sowie in der örtlichen Tageszeitung „Schweinfurter Tagblatt“ insbesondere unter Nennung des Zeitraums der Auslegung der Antragsunterlagen, der Einwendungsfrist und des Zeitpunkts des möglichen Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen sowie der UVP-Bericht wurden in der Zeit vom 17.10.2022 bis einschließlich 16.11.2022 zur Einsichtnahme im Landratsamt Schweinfurt sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt und zusätzlich in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://uvp-verbund.de/by>) eingestellt.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 16.12.2022.

Mit Schreiben vom 18.10.2022, eingegangen beim Landratsamt Schweinfurt ebenfalls am 18.10.2022, gab der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Schweinfurt, fristgerecht eine Stellungnahme zum Vorhaben ab, welche als Einwendung im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG zu werten ist.

Neben der betroffenen Öffentlichkeit wurde auch den nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie anerkannten Umweltverbänden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Bayernwerk Netz GmbH, Fuchsstadt
- ÜZ Mainfranken eG, Lülsfeld
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal Gruppe, Poppenhausen
- Deutsche Bahn AG, München
- Regierung von Mittelfranken, Landeseisenbahnaufsicht Nordbayern, Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Wasserrecht / Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Naturschutzrecht

- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Abfallrecht / Bodenschutzrecht
- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband Main-Rhön
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Bodendenkmäler
- Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt
- Bayer. Bauernverband
- Jagdgenossenschaft Sulzheim
- Jagdschutzverein Schweinfurt e.V.
- Staatliches Bauamt Schweinfurt, Fachbereich Straßenbau
- Landratsamt Schweinfurt, Tiefbauamt
- Landratsamt Schweinfurt, Straßenverkehrsamt
- Kreisbrandrat / Brandschutzdienststelle des Landkreises Schweinfurt
- Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Immissionsschutz
- Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Baurecht
- Gemeinde Sulzheim
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Regensburg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Verein für Landespflege und Artenschutz in Bayern e.V., Eberndorf
- Verein Wildes Bayern e.V., Miesbach

Im Ergebnis haben alle beteiligten Behörden/Stellen dem Änderungsvorhaben grundsätzlich zugestimmt - zum Teil mit Vorschlägen zu aufzunehmenden Nebenbestimmungen sowie mit weiteren Anforderungen an den künftigen Anlagenbetrieb.

Zudem hat die Gemeinde Sulzheim mit Beschluss vom 17.10.2022 ihr bauplanungsrechtliches Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

2.2. Einwendungen; Entfall eines Erörterungstermins

Während der festgesetzten Einwendungsfrist sind ausschließlich die Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Schweinfurt (Einwender), mit Schreiben vom 18.10.2022 eingegangen.

Gem. § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV); dies gilt auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben. Zweck des Erörterungstermins ist gem. § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sowohl der Bund Naturschutz in Bayern e.V. als Einwendungsführer als auch die Fa. CASEA GmbH als Antragstellerin haben auf die Durchführung eines formellen Erörterungstermins „verzichtet“. Stattdessen wurden die Einwendungen im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 01.02.2023 im Gipswerk Sulzheim, an welchem neben dem Einwender und der Antragstellerin auch Vertreter der Genehmigungsbehörde sowie der maßgeblichen Fachstellen/-behörden teilgenommen haben, besprochen. Hierbei erhielt der Einwender auch nochmals die Möglichkeit

die vorgebrachten Einwendungen, welche mit Schreiben vom 18.10.2022 inhaltlich bereits dargestellt worden sind, zu erläutern.

Des Weiteren wurden die Einwendungen des Bund Naturschutz e.V. gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV den beteiligten Fachstellen/-behörden mit der Bitte um Stellungnahme bekanntgegeben, inwieweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können.

Nachdem der Zweck des Erörterungstermins, also die Erläuterung und Prüfung der Einwendungen in Bezug auf deren Bedeutung für die Genehmigungsvoraussetzungen, durch anderweitige Maßnahmen umfassend und gleichwertig erfüllt war, konnte somit der zunächst für den 19.01.2023 bestimmte förmliche Erörterungstermin entfallen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Die erhobenen Einwendungen bedurften nach der Einschätzung des Landratsamtes Schweinfurt als Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Einwender sowie der Antragstellerin keiner Erörterung im Rahmen eines formellen Erörterungstermins (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 29.12.2022 im Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt sowie am 27.12.2022 in der örtlichen Tageszeitung „Schweinfurter Tagblatt“ gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

Zudem wurden der Einwender und die Antragstellerin nochmals schriftlich von der Genehmigungsbehörde über den Wegfall des Erörterungstermins informiert.

Die einzelnen Punkte des Einwendungsschreibens des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 18.10.2022 wurden im Rahmen des Vor-Ort-Termins am 01.02.2023 ausführlich mit dem Einwender, der Antragstellerin sowie den maßgeblichen Fachstellen/-behörden erörtert. Nachdem hierbei die inhaltlichen Bedenken des Einwenders von den beteiligten Fachstellen ausgeräumt werden konnten, wurden die Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Schweinfurt, schließlich mit E-Mail vom 12.05.2023 vollständig zurückgenommen. Eine weitere Beteiligung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren findet daher nicht mehr statt. Insbesondere erfolgt auch keine Zustellung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids an den Bund Naturschutz in Bayern e. V. (vgl. § 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG).

3. Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung; Betreiberpflichten

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung bzw. zur Erweiterung des bestehenden Gipssteinbruchs Sulzheim ist zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Davon ausgehend sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge hiergegen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die technischen und betrieblichen Anforderungen hierfür ergeben sich insbesondere aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 Nr. 48-54, S. 1050) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 1998 Nr. 26, S. 503), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

4. Genehmigungsvoraussetzungen; Nebenbestimmungen; Sicherheitsleistungen

Die Prüfung der Genehmigungsunterlagen durch die Fachbehörden/Fachstellen und das Landratsamt Schweinfurt hat insgesamt die grundsätzliche Unbedenklichkeit der beantragten Erweiterung des Gipssteinbruchs und damit deren Genehmigungsfähigkeit ergeben. Infolgedessen war die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG - unter Festsetzung von Nebenbestimmungen - zu erteilen.

4.1. Durch das Erweiterungsvorhaben sind bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Maßgaben und Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Zwar ist der Gipssteinbruch betriebsbedingt im Wesentlichen mit Lärmemissionen, mit anfallendem und durch Luftbewegung verwehten Staub als Luftverunreinigung sowie mit im Rahmen der Sprengungen hervorgerufenen Erschütterungen verbunden. Aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Maßgaben ist jedoch von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen auszugehen

Um inhaltliche Wiederholungen zu vermeiden, wird der weiteren Belang ausdrücklich auf die entsprechenden umfassenden Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer III.6. dieses Bescheids zum Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit verwiesen.

4.2. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen den beantragten Änderungen der bestehenden Anlagen bei Beachtung der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Insbesondere sind dies:

4.2.1. Abfallrecht und Bodenschutzrecht

Die Staatliche Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt hat den Antrag ausführlich geprüft und festgestellt, dass bei Einhaltung der bisherigen sowie der in diesen Bescheid neu aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Einwände gegen die beantragten Änderungen bzw. gegen die Erweiterung bestehen.

4.2.2. Naturschutz

Schon aufgrund der Größe des Vorhabens mit einer Erweiterungsfläche von ca. 22 ha stellt dieses einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Bereits im Vorfeld der Antragstellung sowie im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fanden daher wiederholt Abstimmungen zwischen dem Sachverständigenbüro für Steine und Erden Dr. Fahlbusch + Partner als Planungsbüro sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Schweinfurt statt, deren Ergebnisse in die entsprechenden naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen mit eingeflossen sind.

In ihrer abschließenden Stellungnahme teilte die untere Naturschutzbehörde schließlich mit, dass mit der Erweiterung des Gipssteinbruchs und der landschaftspflegerischen Planung bzw. den beschriebenen Maßnahmen Einverständnis besteht. Dabei kommt hinsichtlich der Umsetzung und der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen der mit diesem Bescheid verbindlich festgesetzten Umweltbaubegleitung eine besondere Bedeutung zu.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich der umfangreichen naturschutzrechtlichen Vorgaben, auch bezüglich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der angrenzenden Natura 2000-Gebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung), ausdrücklich auf die unten stehenden Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer III.6 dieses Bescheids verwiesen. Der diesbezüglich vorgelegten UVP-Bericht wurde von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und hinsichtlich der von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffenen Schutzgüter als nachvollziehbar und plausibel bewertet.

4.2.3. Wasserwirtschaft

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat zu dem Erweiterungsvorhaben umfassend Stellung genommen und diesem im Ergebnis aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt. Dabei wurde auch mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange in dem vorgelegten UVP-Bericht entsprechend gewürdigt wurden und diesbezüglich keine Ergänzungen veranlasst sind.

Zwar greift das Vorhaben in Art und Umfang in Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes ein, jedoch sind die Planungen so ausgelegt, dass die Eingriffe so minimal wie möglich stattfinden und sich nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse ausschließen lassen. Die fachlichen Aspekte des Bodenschutzes werden insoweit berücksichtigt, als durch eine schichtweise Verfüllung und Aufbringung des Bodenmaterials die Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt werden können. Die Belange des Grundwasserschutzes sind durch die konsequente Anwendung des bayerischen Verfüll-Leitfadens sichergestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat daher dem Gipsabbau in den Erweiterungsflächen sowie deren beantragter Rekultivierung aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung der in diesen Bescheid aufgenommenen umfangreichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Zustimmung erteilt.

Des Weiteren teilte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vor dem Hintergrund der zum 01.08.2023 erfolgten Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ergänzend mit, dass es sich bei dem Gipssteinbruch Sulzheim um einen Nassabbau bzw. eine Nassverfüllung handelt und somit für die Genehmigung sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen weiterhin (also auch nach dem 01.08.2023) der Bayer. Verfüll-Leitfaden zugrunde zu legen ist. Hintergrund ist die sog. Länderöffnungsklausel in § 8 Abs. 8 der neuen BBodSchV, von der der Freistaat Bayern Gebrauch gemacht und die Anwendbarkeit des Verfüll-Leitfadens im Fall der Genehmigung einer Nassverfüllung auch nach dem 01.08.2023 verbindlich vorgegeben hat.

Der ordnungsgemäße und sichere Gipsabbau wie auch eine Wiederverfüllung der Grube muss dabei nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen sind zudem qualitative und quantitative Messungen in zugeordneten Grundwasseraufschlüssen durchzuführen.

4.2.4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt – Bereich Forsten

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (AELF SW), Bereich Forsten hat zu dem Änderungsantrag hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf den nördlich in voller Breite an die Erweiterungsflächen angrenzenden Wald umfassend Stellung genommen.

Die dabei erfolgten Einschätzungen und Fragestellungen des AELF SW wurden im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 01.02.2023 nochmals besprochen. Im Ergebnis wurde einvernehmlich mit der Betreiberin ein entsprechendes Monitoringverfahren bezüglich möglicher Austrocknungseffekte durch die südwestexponierte Abbauwand des Erweiterungsvorhabens im angrenzenden Wald vereinbart und als Auflage in diesen Genehmigungsbescheid übernommen.

4.2.5. Sonstiges

Darüber hinaus vorgetragene weitere Forderungen, Feststellungen und Hinweise im Hinblick auf die beantragte Erweiterung wurden in die Entscheidung mit einbezogen. Entsprechende Auflagenvorschläge wurde in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

4.3. Nebenbestimmungen; Sicherheitsleistungen

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen und Auflagenvorbehalten verbunden. Diese Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Soweit seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Genehmigungsbehörde verbindliche Anforderungen für erforderlich und verhältnismäßig angesehen wurden, sind diese in die Nebenbestimmungen mit aufgenommen worden. Soweit diese Nebenbestimmungen auf fachrechtlichen Rechtsgrundlagen beruhen und dort eine Ermessensausübung vorgesehen ist, entspricht vorliegend der Erlass der entsprechenden Nebenbestimmungen auch pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des Art. 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz BayVwVfG).

Der Erlass dieser Nebenbestimmungen entspricht der Verwaltungspraxis des Landratsamtes Schweinfurt in ähnlich gelagerten Fällen. Überdies entsprechen die Nebenbestimmungen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck - also die Sicherstellung der Erfüllung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen - zu erreichen.

Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Nebenbestimmungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen. Diese berücksichtigen sowohl die fachrechtlichen Belange als auch die berechtigten Interessen an einem wirtschaftlich sinnvollen Gipsabbau und tragen dementsprechend auch der kraft Gesetzes gegebenen Außenbereichsprivilegierung des Vorhabens Rechnung, ebenso wie den diesbezüglich zu beachtenden öffentlichen Belangen.

Die Aufnahme der Auflagenvorbehalte in die Nebenbestimmungen ist erforderlich, um auf eventuell veränderte Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Leitfäden, etc.) sowie auf mögliche Entwicklungen am Betriebsgelände und am weiteren Anlagenbetrieb kurzfristig reagieren zu können.

So können beispielsweise weitere Auflagen bzw. Änderungen im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes (insbesondere Errichtung von Grundwassermessstellen, Änderungen der Mindestanforderungen an das Verfüllmaterial) auf Grundlage neuerer Erkenntnisse seitens des

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erforderlich werden. Ebenso bleibt die Forderung nach der Durchführung von Lärm- und Erschütterungsmessungen zum Beispiel im Falle von berechtigten Beschwerden vorbehalten. Das Staatliche Bauamt Schweinfurt behält sich weitere Auflagen für den Fall vor, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße 2272 dies erfordern sollte.

Die Sicherheitsleistung für die Verfüllung (sog. Deckungsvorsorge gem. Ziffer B-16 des Verfüll-Leitfadens) ist notwendig, um die Ausführung aller nach diesem Bescheid erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Entsprechend dem Verfüll-Leitfaden ist eine Sicherheitsleistung von 10 €/m³ Verfüllmaterial für 10% des Verfüllmaterials eines jeden Verfüllabschnitts anzusetzen.

Bei den in den Antragsunterlagen (siehe Ziffer 3.18 dieses Bescheids) für die Abbauabschnitte 1 bis 3 angegebenen Bedarfen an Boden- bzw. Verfüllmaterial errechnet sich somit jeweils eine Sicherheitsleistung

- in Höhe von 306.000 € für den Abbauabschnitt 1,
- in Höhe von 337.000 € für den Abbauabschnitt 2 und
- in Höhe von 328.000 € für den Abbauabschnitt 3.

Die Beträge wurden jeweils aufgerundet.

5. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt teilweise andere die Erweiterung des Gipssteinbruchs betreffende behördliche Entscheidungen mit ein (vgl. § 13 BImSchG).

5.1. Grabungserlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe zu den beantragten Erweiterungsflächen des Gipssteinbruchs Sulzheim befinden sich zwei bekannte Bodendenkmäler:

D-6-6027-0100 Spätmittelalterliche bis frühneuzeitliche Landwehr (im Nordwesten)

D-6-6027-0139 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (im Südwesten)

Die Landwehr könnte weiter nach Süden parallel zur St 2272 auch durch den späteren Abbaubereich verlaufen.

Da somit im Bereich der Steinbrucherweiterungsflächen Bodendenkmäler zu vermuten sind, ist im Zuge der Erweiterung des Gipssteinbruchs Sulzheim eine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zur archäologischen Grabung bzw. zur Ausführung von Erdarbeiten erforderlich. Diese sog. Grabungserlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG wird gem. § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen („Konzentrationswirkung“).

Der vom Arbeitsbereich Denkmalschutz des Landratsamtes Schweinfurt am 10.10.2022, Az. 40.4-DS-3243-183/3, erteilte Bescheid hat sich somit erledigt. Die Aussagen und Feststellungen dieses Bescheids sowie die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in der dortigen Stellungnahme vom 04.10.2022, Az. P-2022-3109-2_S4, formulierten umfangreichen Aufslagenvorschläge und Hinweise wurden in diesen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid übernommen.

5.2. Abtragungsgenehmigung nach dem Bayerischen Abtragungsgesetz

Die Erweiterung des Gipssteinbruchs Sulzheim unterliegt grundsätzlich auch dem Bayerischen Abtragungsgesetz (BayAbgrG) vom 27.12.1999 (GVBl. S. 535, BayRS 2132-2-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663). Eine eigenständige Abtragungsgenehmigung ist jedoch gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayAbgrG nicht erforderlich, da die vorliegende Abtragung einer anderen öffentlich-rechtlichen Zulassung,

nämlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, bedarf. Da somit formal keine Abtragungsgenehmigung notwendig ist, wird diese auch nicht von der formellen Konzentration des § 13 BImSchG erfasst. Gleichwohl sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die materiellen Anforderungen des Bayerischen Abtragungsgesetzes vollinhaltlich zu berücksichtigen (vgl. Art. 6 Abs. 3 BayAbtrG). Die materiellen Anforderungen des Fachgesetzes (hier: Bayerisches Abtragungsgesetz) werden in den Prüfungsumfang der Zulassungsentscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz übernommen, dass aus dem Fachgesetz heraus keine eigenständige Entscheidung mehr zu treffen ist.

Die materiell-rechtlichen Belange des Abtrags- bzw. Baurechts wurden daher im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfassend geprüft. Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Sulzheim; die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und ist vorliegend gegeben (Außenbereichs-Privilegierung).

Die Beteiligung der Nachbarn ist in ausreichendem Umfang erfolgt. Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Sulzheim mit Beschluss vom 17.10.2022 erteilt. Bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts wurden nicht beantragt.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

6.1. Inhalt und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie unter Ziffer III.1 dieses Bescheids dargestellt, besteht für die Erweiterung des Gipssteinbruchs Sulzheim nach den Bestimmungen des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und § 24 UVPG hat die Genehmigungsbehörde hierzu eine zusammenfassende Darstellung

- der möglichen Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (Ziffer III.6.2.1 dieses Bescheids),
- der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (Ziffer III.6.2.2 dieses Bescheids) und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (Ziffer III.6.2.3 dieses Bescheids), sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (Ziffer III. 6.2.4 dieses Bescheids)

zu erarbeiten.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der antragstellerseitig vorzulegenden Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, insbesondere des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und -behörden nach § 11 der 9. BImSchV sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nachdem der Bund Naturschutz in Bayern e.V. seine Einwendungen zwischenzeitlich zurückgenommen hat, waren diese bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung nicht unmittelbar zu berücksichtigen. Soweit jedoch die beteiligten Fachstellen zu den Einwendungen bereits Stellung genommen bzw. die inhaltlichen Bedenken des Einwenders ausgeräumt haben, wurden diese Ausführungen gleichwohl bei der Umweltverträglichkeitsprüfung mit einbezogen.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV und § 25 Abs. 1, 2 UVPG hat die Genehmigungsbehörde sodann die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (siehe Ziffer III.6.3 dieses Bescheids).

6.2. Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Gutachten, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

6.2.1. Mögliche Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung

6.2.1.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Vorhaben betrifft das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit durch die Nähe zu angrenzenden Aussiedlerhöfen bzw. Wohngebieten, deren Abstand zur Grenze der Erweiterungsfläche zwischen ca. 650 m bis ca. 900 m beträgt. Auswirkungen können sich im Wesentlichen durch den vom Betrieb hervorgerufenen Lärm ergeben, wie auch den anfallenden und durch Luftbewegung verwehten Staub als Luftverunreinigung sowie die im Rahmen von Sprengarbeiten im Steinbruch hervorgerufenen Erschütterungen.

Dabei sind im Hinblick auf die menschliche Gesundheit gesundheitsschädlicher Lärm, Staub sowie mögliche gesundheitsbeeinträchtigende Auswirkungen von Erschütterungen zu betrachten.

6.2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die genannten Schutzgüter können vom Vorhaben durch den Verbrauch zusätzlicher Flächen für die Steinbrucherweiterung um ca. 22 ha betroffen sein, indem etwa in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingegriffen wird. Der Verlust bzw. die Inanspruchnahme von Lebensraum kann zu einem Verschwinden von Tieren und Pflanzen führen, ebenso wie die im Rahmen der Erweiterung unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen.

Auswirkungen können sich auch für Hecken- und Waldrandbrüter zeigen.

Bezüglich der Feldlerche (sowie weiterer unterschiedlicher Vogelarten), des Feldhamsters sowie der Zauneidechse ist eine Betroffenheit durch die Inanspruchnahme ihres Lebensraums im Zuge des Vorhabens möglich sowie durch eine mögliche Verletzung / Tötung fluchtunfähiger Tiere und die Zerstörung von Eiern.

Zudem sind mögliche Auswirkungen auf den nördlich an das beantragte Abbauareal grenzenden Wald zu betrachten, welcher Teil des FFH-Gebietes „Dürrfelder und Sulzheimer Wald“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) „Schweinfurter Becken und Steigerwaldvorland“ ist. Die entsprechend der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union festgesetzten Gebiete (SPA-Gebiete) bilden zusammen mit den nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesenen Gebieten (FFH-Gebiete) das EU-Schutzgebietssystem Natura 2000. Ein unmittelbarer Eingriff innerhalb dieser Gebietskulisse (FFH- bzw. SPA-Gebiet) ist durch die beantragte Steinbrucherweiterung allerdings nicht vorgesehen.

6.2.1.3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Erweiterung wird mit ca. 22 ha nördlich des bestehenden Steinbruchgeländes quantifiziert.

Hierdurch wird Boden in Anspruch genommen. Durch Abtrag und Umlagerung werden allgemeine Bodenfunktionen, wie z. B. Pufferfunktionen, innerhalb der Abbaufläche dauerhaft beeinträchtigt. Außerdem erfolgt eine Veränderung der Bodenstruktur, welche die vorhandenen bodenphysikalischen und bodenchemischen Eigenschaften mittel- bis langfristig beeinträchtigen kann. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können auch im Ergebnis von Stoffeinträgen auftreten. Vorhabenbedingt sind solche Stoffeinträge insbesondere im Fall von Havarien durch die Freisetzung wasser- und bodengefährdender Stoffe denkbar.

Eine vorhabenbedingte Beanspruchung von Oberflächengewässern findet nicht statt. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden; es erfolgt hier keine Trinkwassergewinnung.

Des Weiteren handelt es sich bei dem Vorhaben zwar um einen Nassabbau bzw. eine Nassverfüllung, die Abbausohle soll jedoch oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes liegen. Eine Freilegung bzw. Absenkung des Grundwassers findet also nicht statt.

Gleichwohl wird durch die Abgrabungen die Grundwasserüberdeckung bis oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegels beseitigt, die bisher den natürlichen Schutz des Grundwasservorkommens gewährleisteten. Die Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten wird auf Dauer der Gipsentnahme fortgesetzt.

Auch können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Ergebnis von beeinträchtigenden Stoffeinträgen durch Auswaschungen aus dem zur Verfüllung vorgesehenen Fremdmaterial sowie im Fall von Havarien in das Grundwasser auftreten.

Auswirkungen auf die Luft können sich durch die zuvor bereits dargestellten Staubentwicklungen ergeben, welche der Steinbruchbetrieb bei Abbau und Transport des Materials hervorruft. Auch Staubimmissionen durch Abwehungen sind denkbar.

Auswirkungen bzw. ein negativer Einfluss auf das Klima sind beispielsweise durch den Ausstoß von Treibhausgasen, wie Kohlendioxid oder Methan denkbar. Allerdings ist das Vorhaben nicht mit erheblichen Treibhausgasemissionen verbunden, die über das Maß des bislang genehmigten Steinbruchbetriebs hinausgehen. Dabei erfolgt der Ausstoß von Treibhausgasen insbesondere durch den Einsatz der unter Ziffer 1 dieses Vermerks genannten technische Geräte.

Auswirkungen durch mikroklimatische Veränderungen im Umfeld des Steinbruchs beispielsweise durch die Flächenbeanspruch sind nicht zu erwarten, da es sich bei den Erweiterungsflächen um intensiv genutzte Äcker und Ruderalfluren handelt, die keine besonderen kleinklimatischen Funktionen aufweisen.

Die Landschaft und insbesondere das Landschaftsbild werden durch den geplanten Abbau verändert. Hierbei ist insbesondere die Vergrößerung der vorhandenen Abbaustätte zu nennen. Hingegen ergeben sich bezüglich der Fahrbewegungen gegenüber dem bislang genehmigten und langjährig praktizierten Umfang in der derzeitigen Abbaustätte keine wesentlichen Änderungen. Zudem erfolgen die betrieblichen Tätigkeiten meist unterhalb der Geländeoberfläche, so dass kaum Sichtbeziehungen zwischen dem Tagebau und Siedlungsflächen vorhanden sind.

Veränderungen werden vor allem bei Betrachtung in den Steinbruch hinein (also vom unmittelbaren Rand des Geländes) zu bemerken sein, wenn sich das Bild des Steinbruchs

durch die Erweiterung der Abbaufäche sowie durch die Haldenflächen und Schutzwälle merkbar verändert.

6.2.1.4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Schädigung von Kulturgütern (Bau- und Bodendenkmäler) und Sachgütern – insbesondere von Gebäuden – ist insbesondere durch die Erweiterung der Abbaufächen sowie durch mögliche Erschütterungen im Rahmen von Sprengarbeiten im Steinbruch denkbar. Auch hat das Bayer. Landesamt für Denkmalspflege in seiner Stellungnahme vom 01.07.2022 zu dem Vorhaben darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Abbaufächen zwei bekannte Bodendenkmäler befinden:

- D-6-6027-0100 Spätmittelalterliche bis frühneuzeitliche Landwehr (im Nordwesten)
- D-6-6027-0139 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (im Südwesten)

6.2.1.5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Umweltfaktoren bzw. Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

6.2.2. Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

6.2.2.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Eine Minderung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch durch Lärm, Luftverunreinigung und Erschütterungen erfolgt vorhabenseitig bereits dadurch, dass die Erweiterung des Steinbruchs in Richtung Norden geplant ist, was zu einer Vergrößerung des Abstands zwischen den geplanten Erweiterungsflächen und der Ortschaft Sulzheim sowie den sonstigen Immissionsorten (Wohngebäude) im Vergleich zu den bisherigen Abbaufächen führt.

Die jeweiligen Abbaufächen werden abbaubegleitend mit einem Begrenzungs- und Sichtschutzwall umgeben, so dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Veränderung von Sichtbeziehungen zum aktiven Abbaugelände sowie Auswirkungen durch Staub- und Lärmemissionen vermindert werden.

Auch werden Lärmbeeinträchtigungen bereits durch den in die Tiefe gehenden Abbau mit einer höheren Abschirmwirkung der Bruchwände vermindert. Um betriebliche Geräuschemissionen zu minimieren, findet der Steinbruchbetrieb zudem ausschließlich zur Tagzeit statt (Betriebszeiten von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Montag bis Freitag).

Erschütterungen, die im Rahmen des Steinbruchbetriebs durch Sprengungen entstehen sind unvermeidbar, können jedoch durch entsprechende technische Maßnahmen (Zündtechnik, Sprengmenge) in ihren Auswirkungen beeinflusst bzw. vermindert werden.

6.2.2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Um inhaltliche Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen unter Ziffer III.6.2.3.2 dieses Bescheids verwiesen.

Unter dieser Ziffer werden sowohl die Merkmale des Vorhabens und des Standorts als auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, zusammengefasst dargestellt.

6.2.2.3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine Verminderung der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens ergibt sich bereits dadurch, dass eine abschnittsweise Beräumung der Abbauflächen erfolgt, wodurch die Größe nicht begrünter sowie technisch beanspruchter Flächen verringert wird. Weiterhin ist eine möglichst abbauparallele Herrichtung nicht mehr benötigter Betriebsflächen vorgesehen, wodurch sich die Zeitspanne zwischen der Beanspruchung von Flächen und der Entstehung bzw. Besiedlung neuer Lebensräume reduziert.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden vorhabenseitig dadurch vermindert, dass keine Freilegung bzw. Absenkung des Grundwassers erfolgt. Zudem wird der höchste Grundwasserspiegel nach dem Abbau des Gipses mit einer 2,5 bis 3,5 m mächtigen Schicht aus autochthonen Abraummassen bedeckt. Hierbei werden die Abraummassen auf der Abbausohle für das Einbringen einer Filterschicht über dem Grundwasserspiegel eingesetzt.

Des Weiteren werden die Grundwasserstände mittels Grundwassermessstellen während des Abbaus im Rahmen eines umfangreichen Grundwassermonitorings zur Detailfestlegung der Abbautiefe in den jeweiligen Abbauabschnitten regelmäßig gemessen.

6.2.2.4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Rahmen des geplanten Abbaus sind in unmittelbarer Nähe insbesondere die beiden bekannten Bodendenkmäler zu berücksichtigen (siehe Ausführungen unter Ziffer III.6.2.1.4 dieses Bescheids). Eine Betroffenheit von weiterem kulturellem Erbe ist hier nicht erkennbar. Auch sonstige Sachgüter wie Infrastruktureinrichtungen und Leitungen sind nicht betroffen.

6.2.3. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

6.2.3.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, ist im Hinblick auf die vorliegenden Unterlagen, insbesondere die fachgutachtlichen Aussagen der Emissions-/Immissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH, 09648 Mittweida, vom 20.04.2023, bei Einhaltung bestimmter Betriebsbedingungen und unter Beachtung bestimmter Auflagen sowohl für die Bereiche Lärmschutz wie auch Luftreinhaltung und Erschütterungsschutz auszuschließen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Luftreinhaltung entsprechen den Vorgaben der TA Luft, die insoweit einen adäquaten Schutz für Menschen gewährleisten. Das Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Änderung der eingesetzten Technik, des betrieblichen Handlings und Transports und auch nicht zu einer Vergrößerung der Jahresproduktion, so dass allein die Erweiterung des Steinbruchs bzw. eine Verschiebung der Abbauflächen in Richtung Norden augenfällig werden.

Auf die regelmäßige Wartung von technischem Gerät, das im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen muss und die staubmindernden Maßnahmen (Reduzierung von Abwurfhöhen, Reinigung/Befeuchtung von Verkehrsflächen bzw. bei Materialbewegung) wird besonderes Augenmerk gelegt. Bei antrags- und bescheidgemäßem Betrieb, insbesondere bei Beachtung der festgesetzten Auflagen, ist gewährleistet, dass im Hinblick auf die Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Auch die zu erwartende Lärmeinwirkung zeigt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Zwar liegt dem Antrag keine qualifizierte Lärmbetrachtung bei. Stattdessen wird auf den bisherigen Nutzungsumfang auf den bereits genehmigten und genutzten Abbauflächen verwiesen, die bereits näher an der Wohnbebauung liegen. Eine entsprechende Plausibilitätsprüfung hat ergeben, dass keine Überschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind.

Die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen wie auch die im Bescheid festgelegten Betriebsbedingungen und Auflagen gewährleisten die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte. Insbesondere die Festschreibung der Betriebszeiten der Steinbrucherweiterung, die Sicherstellung einer zuverlässigen Wartung der eingesetzten Maschinen und Technik wie auch die Tatsache, dass sich durch den mit der Zeit in die Tiefe verlagernden Abbau gute Abschirmeffekte ergeben, gewährleisten, dass unzulässige oder erhebliche nachteilige Lärmimmissionen durch den Betrieb nicht zu erwarten sind.

Gem. der fachlichen Einschätzung bezüglich möglicher Auswirkungen von Erschütterungen durch Sprengarbeiten im Steinbruch ist insbesondere die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen nach der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Voraussetzung zur Gewährleistung des Schutzes für Anwohner und Sachwerte. Anhand der verbindlich vorgegebenen Sprengtechnik und den Sprengstoffmengen sowie deren Kontrolle können erhebliche nachteilige Auswirkungen für die genannten Schutzgüter mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies wird durch entsprechende Auflagen festgelegt.

6.2.3.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind vorhabenseitig Schutz-, Minderungs- und Sicherungsmaßnahmen vorgesehen.

So sind Abraumarbeiten zum Schutz von brütenden Vögeln nicht innerhalb der Brutzeiten vorgesehen.

Des Weiteren sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Beanspruchung des Lebensraums der Feldlerche sowie weiterer unterschiedlicher Vogelarten vorgesehen. So erfolgt eine abschnittsweise Beräumung der Vorfeldflächen bzw. der einzelnen Abbauabschnitte, wodurch sich die Flächengröße nicht begrünter und durch den Abbau beanspruchter Flächen verringert. Auch ist eine abbauparallele Herrichtung nicht mehr benötigter Betriebsflächen des bestehenden Steinbruchgeländes entsprechend der hierfür vorliegenden Genehmigung sowie der neu beanspruchten Erweiterungsflächen entsprechend der Rekultivierungsplanung vorgesehen. Hierdurch wird die Zeitdauer zwischen der Beanspruchung der Biotope und der Entstehung neuer Lebensräume weiter reduziert. Durch die abbauparallele Herrichtung nicht mehr benötigter Betriebsflächen entstehen zudem auf Ruderalfluren, die als Lebensräume für Offenlandarten, wie z. B. der Dorngrasmücke, geeignet sind. Auch werden durch die Wiederherstellung von Ackerflächen Brutlebensräume für Arten wie Feldlerche sowie Nahrungshabitate für Rohr- und Wiesenweihe geschaffen.

Zur Vermeidung von Lebensraumverlusten der Feldlerche während des Abbaus ist zudem eine felderchengerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen im direkten Umfeld des Vorhabens vorgesehen. Hierdurch wird Brut- und Nahrungslebensraum für die Feldlerche und weitere Offenlandarten geschaffen.

Im Vorhabengebiet wurden keine Feldhamster nachgewiesen. Es liegen auch keine weiteren Hinweise auf Vorkommen der Art im direkten Umfeld der Erweiterungsfläche vor. Gleichwohl erfolgt ein Jahr vor der Flächeninanspruchnahme eines Abbauabschnitts eine systematische Kontrolle auf Feldhamstervorkommen. Hierzu werden im Frühjahr und im

Spätsommer gezielte Begehungen durchgeführt. Die Flächen werden hierbei im Abstand von 10 m abgegangen und auf Baue bzw. Fraßreste untersucht. Sollten hierbei Feldhamster festgestellt werden, sind Maßnahmen zur Umsetzung der Tiere durchzuführen.

Die Erweiterungsfläche grenzt im Süden direkt an den mit Zauneidechsen besiedelten Außenwall des bestehenden Steinbruchgeländes an. Eine Einwanderung von Zauneidechsen in die Erweiterungsfläche ist somit während des Abbaus nicht auszuschließen. Die hierbei vorgesehenen Maßnahmen dienen daher der Vermeidung von Einwanderung von den bereits besiedelten Flächen in die Erweiterungsfläche sowie der Lenkung von Zauneidechsen in Flächen, in denen keine vorhabenbedingten Konflikte entstehen.

- Zur Vermeidung von Konflikten bezüglich der Zauneidechse werden einzelne Fläche durch gezielte Vergrämuungsmaßnahmen (insbesondere durch das Entfernen vorhandener Vegetation im Winter sowie von Versteckmöglichkeiten) so gestaltet, dass die Habitateignung erheblich reduziert wird. Ziel ist das selbstständige Abwandern der Tiere von den Randbereichen der Erweiterungsflächen in benachbarte geeignete Flächen.
- Daneben bleibt der bestehende Außenwall am Ostrand des aktuellen Gipsabbaugebiets erhalten und somit auch die bestehende Biotopvernetzung zwischen den Zauneidechsenvorkommen am Altsteinbruch Sulzheim sowie dem bestehenden Außenwall am Nordrand des aktuellen Abbaus (Südrand der Erweiterungsfläche). Auf diese Fläche können vergrämuete Zauneidechsen einwandern bzw. von hier aus neue Lebensräume erreichen.
- Des Weiteren wird entlang der Ost-, Nord- und Westseite der Erweiterungsfläche ein umlaufender, durchschnittlich fünf Meter breiter Erdwall angelegt. Ziel dieser Maßnahme ist die gezielte Vernetzung von geeignetem Zauneidechsenlebensraum im direkten Umfeld der bereits besiedelten Flächen im Steinbruch Sulzheim. Diese Flächen können von vergrämueten Zauneidechsen zum Erschließen neuen Lebensraums genutzt werden. Auch hat der Wall selbst Lebensraumfunktion.
- Zusätzlich werden zur Vermeidung von Konflikten bezüglich der Zauneidechse durch Einwanderung in die Erweiterungsflächen Wanderungssperren eingerichtet. Diese Wanderungssperren werden als Wanderungsbarrieren zwischen dem besiedelten bestehenden Außenwall am Nordrand des aktuellen Gipsabbaugebiets und der antragsgegenständlichen Erweiterung errichtet. Die Wanderungsbarrieren werden am Südrand der Erweiterungsfläche entlang des jeweiligen Abbauabschnitts errichtet und mit dem fortlaufenden Abbau abschnittsweise weiter nach Westen verlagert.
- Innerhalb der Erweiterungsfläche sollen spezielle Eidechsenbiotope angelegt werden. Hierdurch wird die ökologische Funktion der neu geschaffenen Lebensräume in der Erweiterungsfläche im räumlichen Zusammenhang zu den bestehenden Vorkommen verbessert. Dabei liegt die Verbesserung insbesondere darin begründet, dass im direkten räumlichen Zusammenhang vielseitig geeignete Strukturen für eine erfolgreiche Reproduktion der Art geschaffen werden. Durch die Maßnahme werden Flächen geschaffen, in die möglicherweise vergrämuete Tiere abwandern können und sofort Deckung und Schutz finden. Die Anbindung an mit Eidechsen besiedelte Flächen ist aufgrund der geringen Entfernung sowie der Geländegestaltung im Umfeld der Biotope (Sukzessionsstreifen) gegeben. Pflege und Unterhaltung werden für den gesamten Abbauzeitraum sichergestellt.
Die Anlage dieser Biotope erfolgt abbauparallel und vor der Flächeninanspruchnahme des jeweils nächsten Abbauabschnitts.

6.2.3.3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Bezüglich der Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche vermieden bzw. vermindert werden, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer III.6.2.2.3 dieses Bescheids verwiesen.

Eine Beanspruchung des Schutzguts Boden lässt sich ohne Verzicht auf das Vorhaben nicht vermeiden. Zur Verminderung der Auswirkungen sind nachfolgend beschriebene Maßnahmen vorgesehen:

- Anfallender Oberboden soll möglichst zeitnah verwendet werden. Angestrebt wird das direkte Aufbringen auf Herrichtungsflächen, für die eine landwirtschaftliche Nachnutzung vorgesehen ist. Sollte ein unmittelbarer Einbau bzw. eine direkte Verwertung nicht möglich sein, erfolgt eine Zwischenlagerung in Bodenmieten, die nicht höher als 2,0 m sind und im Regelfall spätestens nach drei Monaten Zwischenlagerung - nicht aber vor dem März eines Jahres - durch Einsaat mit einem Gras-/Leguminosengemisch oder anderem Saatgut zur Lockerung und zum Erhalt der biologischen Aktivität begrünt werden.
- Zur Vermeidung des Eintrags von wasser- und bodengefährdender Stoffe in die Umwelt werden u.a. folgende Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, bei denen solche Stoffe austreten können, durchgeführt:

- Wartung einschließlich Betankung der eingesetzten Geräte entsprechend dem Stand der Technik
- Mitarbeiterschulungen.

Zur Verhinderung weiterreichender Folgen im Havariefall werden im Betrieb zudem ständig ausreichend Ölbindemittel vorgehalten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die vorgesehene Erweiterung des Abbaus ist anhand der vorgelegten Unterlagen und den vorgenommenen Untersuchungen nicht anzunehmen. Es erfolgt keine Freilegung bzw. Absenkung des Grundwassers. Zudem wird der höchste Grundwasserspiegel nach dem Abbau des Gipses mit einer 2,5 bis 3,5 m mächtigen Schicht aus autochthonen Abraummassen bedeckt. Auch zur Vermeidung des Eintrags von wassergefährdender Stoffe in die Umwelt sind diverse Maßnahmen vorgesehen. So erfolgt keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen innerhalb der antragsgegenständlichen Erweiterungsflächen. Die mobilen Betriebsmittel und Maschinen werden täglich auf Leckagen untersucht. Betankungsvorgänge der Mobilgeräte werden an der werkseigenen Tankstelle des Gipswerks Sulzheim oder mit Tankfahrzeugen zugelassener Händler durchgeführt.

6.2.3.4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wegen der beiden bekannten Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe des geplanten Abbaus (siehe Ziffern III.6.2.1.4 und III.6.2.2.4 dieses Bescheids) ist im Zuge der Erweiterung des Abbaugebiets auch eine Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz zur Durchführung von Erdarbeiten erforderlich, welche nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung miteingeschlossen wird („Konzentrationswirkung“).

Hierbei werden umfangreiche Nebenbestimmungen festgesetzt, wonach die Erweiterung des Steinbruchs in der Nähe der vermuteten Bodendenkmäler bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen ist. Insbesondere ist aufgrund einer bekannten Landwehr (D-6-6027-0100) nordwestlich des Vorhabens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 651 der Gemarkung Sulzheim am geplanten äußersten westlichen Abbaurand eine vier Meter breite Sondage anzulegen und die Vermutung vor Beginn weiterer Erdarbeiten in diesem Bereich fachlich qualifiziert zu

prüfen. Soweit bei dieser Prüfung Bodendenkmäler festgestellt werden sollten, sind diese sachgemäß und archäologisch qualifiziert auszugraben und zu bergen, soweit dies für die weitere Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Bei Beachtung der diesbezüglich festzusetzenden Nebenbestimmungen sind erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe auszuschließen.

6.2.4. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Für die in diesem Vermerk beschriebenen Eingriffe in Natur und Landschaft liegen fachliche Stellungnahmen - insbesondere der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt - zum vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vor. Die darin vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sollen einen Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs ermöglichen. Sie sollen durch die im Genehmigungsbescheid verbindlich geforderte Begleitung der Maßnahmen mittels einer ökologischen Bauleitung gewährleistet werden.

Vorgesehen sind begleitende Kompensationsmaßnahmen während der Gewinnungsarbeiten und die abschließende abschnittsweise bzw. abbauparallele Rekultivierung bzw. Herrichtung.

Neben Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und den unter Ziffer III.6.2.3.2 dieses Bescheids beschriebenen Maßnahmen sind u.a. folgende Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- Schaffung von felderchengerecht bewirtschafteten Ackerflächen im Osten der Erweiterungsflächen als Ausgleichsflächen für Feldvögel
- Entlang der Südgrenze der Erweiterungsfläche wird ein ca. 5 Meter breiter Sukzessionsstreifen angelegt. Im Westen der Erweiterungsfläche werden weitere großflächige Sukzessionsflächen geschaffen. Innerhalb dieser Sukzessionsflächen werden gezielte artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt (Anlage von Zauneidechsenbiotopen).
- Im Osten, Norden und Westen der Erweiterungsfläche wird ein Begrenzungs- und Sichtschutzwall angelegt, auf welchem eine blütenreiche Ruderalflur geschaffen wird.
- Im Westen der Erweiterungsfläche werden offene, naturnah gestaltete Flächen auf Eigenabraum als „Block- und Schutthalden und Halden in Aufschüttungsbereichen mit naturnaher Entwicklung“ geschaffen. Hier erfolgt das Einbringen der Abraumschicht von ca. 1,5 m als mageres Substrat in der Anlage von Gipshaufen als Sonderbiotope.

Im Ergebnis ihrer Prüfung teilte die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer fachlichen Stellungnahme mit, dass mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs, dem Rekultivierungsziel sowie der Herstellung des Biotops im Westen der Erweiterungsfläche grundsätzlich Einverständnis besteht. Hinsichtlich der Realisierung und Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen kommt dem verbindlichen Einsetzen einer Umweltbaubegleitung mit entsprechenden Weisungsrechten eine besondere Bedeutung zu.

6.3. Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Genehmigungsbehörde bewertet auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter und begründet diese Bewertung. Hierbei sind auch regionalplanerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, da der Bereich des Steinbruchbetriebs im maßgeblichen Regionalplan Main-Rhön als Gewinnungsfläche bzw. Vorranggebiet für Gips und Anhydrit ausgewiesen wird.

6.3.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen der Betreiberin wie auch die fachgutachtlichen und behördlichen Einschätzungen und Anforderungen hinsichtlich der möglichen Belästigungen / Beeinträchtigungen durch Lärm, Staubentwicklung und Erschütterung gewährleisten nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde den nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2 BImSchG erforderlichen Schutz bzw. die notwendige Vorsorge für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.

6.3.1.1. Lärm

Grundlage für die Bewertung ist die Beschreibung des Betriebsumfangs sowie der Betriebszeiten in den Antragsunterlagen sowie deren fachliche Beurteilung. Es ist nachvollziehbar, dass durch die Verlagerung des Betriebsgeschehens zum Abbau in die Tiefe eine verbesserte Abschirmwirkung durch die damit höheren Bruchwände erzielt wird. Bei der Beurteilung der durch den Steinbruch verursachten Lärmemissionen ist zu beachten, dass auf die Immissionsorte (Aussiedlerhöfe, allgemeines Wohngebiet) auch die Störgeräusche der Renaturierung sowie weitere Anlagen, wie beispielsweise der Brech- und Siebanlagen, einwirken. Aufgrund dieser Vorbelastung sind dem Erweiterungsvorhaben nur verringerte Lärmrichtwerte zuzuordnen. Eine entsprechende Plausibilitätsprüfung durch die zuständige Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Schweinfurt hat ergeben, dass die Immissions- und Beurteilungspegel mindestens 6 dB(A) unterhalb der geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm liegen. Die zeitweilig stattfindenden Sprengungen sind wahrnehmbar, wobei aber hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm ist eingehalten.

Die Festlegung der für die Beurteilung maßgeblichen Betriebsdaten (insbesondere die Betriebszeiten) und Schutzmaßnahmen zum Lärmschutz wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Ebenso werden die reduzierten Lärmrichtwerte als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit unter dem Aspekt des Lärmschutzes sind somit nicht zu erwarten.

6.3.1.2. Luftreinhaltung

Grundlage für die Bewertung ist die im Rahmen der Antragsunterlagen vorgelegte und als plausibel zu betrachtende Emissions-/Immissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 20.04.2023.

Die Beurteilung der durch die Staubentwicklung aus dem Steinbruchbetrieb entstehenden Luftverunreinigungen erfolgte nach Maßgabe der aktuellen TA Luft 2021, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bzw. deren Vorsorge hiergegen dient. Bei Einhaltung der darin geregelten Grenzwerte ist nicht vom Vorliegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit auszugehen.

Die plausible fachgutachtliche Betrachtung des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH berücksichtigt den Betrieb der stationären Anlagen sowie alle Umschlag- und Transportprozesse sowie die Bohrarbeiten. Bei der Ermittlung der staubförmigen Emissionen wurden die Parameter Materialeigenschaften, meteorologischen Bedingungen, Anlageneinflüsse durch emissionsverursachende Vorgänge und staubmindernde Maßnahmen einbezogen und definiert.

In der Emissions-/Immissionsprognose wurden die Schadstoffe Gesamtstaub, Partikel PM10 (Schwebstaub) und Partikel PM2,5 betrachtet, wofür in der TA Luft 2021 konkrete Immissionswerte festgelegt sind.

Nach immissionsschutzfachlicher Prüfung ist die gutachtliche Emissions-/Immissionsprognose als plausibel zu betrachten; sie weist auch keine offensichtlichen Unstimmigkeiten auf. Bei der Erstellung der Prognose werden die Hinweise der verschiedenen Leitfäden der Bundesländer und der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 13 „Qualitätssicherung in der Immissionsprognose“ beachtet. Es kann demzufolge als Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens unter dem Aspekt der Luftreinhaltung herangezogen werden.

Die Berechnungen der diffusen Emissionen erfolgten nach der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 und VDI-Richtlinie 3790 Blatt 4 „Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen“. Bei Überschreitung des Bagatellmassenstromes wurde eine Ausbreitungsberechnung nach Anhang 2 TA Luft 2021 erforderlich. Da die Irrelevanzgrenzen durch die Zusatzbelastung überschritten sind, wurde die Vorbelastung und die Gesamtbelastung ermittelt und mit den Immissionswerten nach der TA Luft 2021 verglichen. Die Ermittlung der Immissionsgesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergab, dass der zulässige Immissionsjahreswert für Schwebstaub PM10 sowie Staubbiederschlag an den jeweiligen Immissionsorten auch bei maximaler Betriebsauslastung deutlich unterschritten wird. Bei Einhaltung der gutachterlich geforderten Minderungsmaßnahmen werden durch die Anlagen an allen maßgebenden Beurteilungspunkten keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die Luftreinhaltung erwartet. Da die genannten Minderungsmaßnahmen Grundlage für die Einhaltung der Immissionswerte darstellen, werden diese gesondert als Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Nach Prüfung der Belange der Luftreinhaltung ist nicht zu erwarten, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Es kann somit festgehalten werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch / menschliche Gesundheit unter dem Aspekt der Staubbildung und Luftreinhaltung nicht zu erwarten ist.

6.3.1.3. Erschütterungsschutz

Zur Gewinnung der Gipsvorkommen wurden in den bisherigen Abbauflächen des Steinbruchs Sulzheim bereits Sprengungen vorgenommen. Diese Gewinnungssprengungen sind ein fester Baustein des Abbauprozesses und für die Gemeinde Sulzheim und die Umgebung eine bekannte Maßnahme. Die Sprengungen sollen mit der geplanten Erweiterung geringfügig verändert werden, der Ablauf und die Art der Sprengungen bleiben jedoch im Vergleich zum bisherigen Abbaubetrieb auf bestehenden Flächen unverändert. Beim Abbaubetrieb ist die Entstehung von Erschütterungen unvermeidbar, diese können jedoch durch sprengtechnische Maßnahmen in ihren Auswirkungen vermindert werden. Auf die Größe der bei Sprengungen entstehenden Erschütterungen haben verschiedene Parameter wesentlichen Einfluss, insbesondere die Sprengstoffmenge je Zündzeitstufe und die Entfernung zu den schutzbedürftigen Objekten.

Für die Beurteilung von Erschütterungen durch Sprengungen während des Steinbruchbetriebs wurde vom Sachverständigenbüro für Steine und Erden Dr. Fahlbusch + Partner, 38678 Clausthal-Zellerfeld, ein entsprechender Erläuterungsbericht zu

Arbeitsschutzmaßnahmen und Gewinnungssprengungen im Steinbruch vom 02.03.2023 erarbeitet und im Rahmen der Antragsunterlagen verbindlich vorgelegt. Daneben wurde am 24.04. und 25.04.2019 Erschütterungsmessungen bei Anwohnern durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls den Antragsunterlagen beigelegt wurden.

Die Unterlagen zu den Gewinnungssprengungen wurden insbesondere durch die Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg geprüft. Die vom Gewerbeaufsichtsamt Würzburg vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise werden in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid übernommen. Bedenken gegen das Erweiterungsvorhaben wurden bei Einhaltung dieser Auflagen nicht vorgetragen.

Daneben wurden die Unterlagen aus immissionsschutzfachlicher Sicht geprüft. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen. Von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurden Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (2018) herausgegeben. Die darin genannten Normen, vor allem die DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen" in mehreren Teilen, können als antizipierte Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Hierzu stellte die Betreiberin im Rahmen der Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht vom 02.03.2023) klar, dass für den bestehenden Steinbruchbetrieb durch Messungen bereits die Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 bei Sprengerschütterungen sicher eingehalten werden.

Die in der DIN 4150 Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ aufgeführten Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit, bei deren Einhaltung nach den bisherigen Erfahrungen keine Schäden an Gebäuden auftreten, werden gem. den vorgelegten Erschütterungsmessungen an den nächstgelegenen Gebäuden weiterhin eingehalten. Dies ist anhand der in den entsprechenden Sprengprotokollen angegebenen VRmax (also maximale Schwinggeschwindigkeit) nachvollziehbar.

Die Betreiberin hat durch die langjährige Zusammenarbeit bei den Gewinnungssprengungen mit dem extern beauftragten Sprengunternehmen zahlreiche Erfahrungen mit den Sprengparametern. Beschwerden hinsichtlich Erschütterungen sind nicht bekannt. Auch Schäden an Gebäuden sind bisher nicht bekannt. Als Minderungsmaßnahme zu Sprengeneinwirkungen wird in der DIN 4150 Teil 3 die Vergrößerung der Entfernung zwischen Quelle und Immissionsort angeführt. Diese Maßnahme wird in der vorliegenden Erweiterungsplanung überdies durchgeführt.

Aufgrund der zunehmenden Entfernung der Gewinnungssprengungen zu maßgeblichen Immissionsorten, der Begrenzung der Sprengungen auf maximal 1-mal pro Tag und der angegebenen Sprengparameter sowie den Erfahrungswerten über Jahrzehnte des Betreibers in Zusammenarbeit mit einem Sprengsachverständigen, kann von der Einhaltung der Anforderungen der DIN 4150 für Erschütterungen ausgegangen werden. Damit ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch bzw. menschliche Gesundheit durch die Sprengerschütterungen ebenfalls nicht zu erwarten.

6.3.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die vorhabenseitig vorgesehenen Schutz-, Minderungs- und Sicherungsmaßnahmen erfolgten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde mit dem Ziel, die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt nach Möglichkeit zu verhindern bzw. zu minimieren oder adäquat auszugleichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde als wesentlicher Punkt für die Realisierung und Wirksamkeit der Maßnahmen das

Einsetzen einer verbindlichen Umweltbaubegleitung erachtet, die zeitnah auf entstehende Konflikte des Vorhabens mit Tier- und Pflanzenschutz reagieren und ggf. steuern kann.

6.3.2.1. Bewertung des Themas Artenschutz

Nachdem die beantragten Erweiterungsflächen bislang durch ihre intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt sind, liegt der Schwerpunkt beim Thema Artenschutz bei der Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Tierwelt.

Entsprechend wurden vom Sachverständigenbüro für Steine und Erden Dr. Fahlbusch + Partner, Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung, 38678 Clausthal-Zellerfeld, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie als dessen Grundlage ein Ergebnisbericht zur biologischen Erfassung erstellt und als verbindlicher Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Des Weiteren fanden diesbezüglich mehrere Abstimmungsgespräche zwischen dem Sachverständigenbüro Dr. Fahlbusch + Partner und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt unter anderem bezüglich des Umgangs mit dem Feldhamster, der Feldlerche (und anderen Feld- bzw. Bodenbrütern) sowie Reptilien (insbesondere der Zauneidechse) statt.

Der allgemeine Grundsatz zum Schutz von Natur und Landschaft ist in § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen vom Verursacher zu vermeiden. Die Eingriffsregelung i. S. d. § 15 BNatSchG verpflichtet den Eingriffsverursacher, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und führt die Auswahl von zumutbaren Alternativen auf, was auf den Umgang mit geschützten Arten unter den Auflagen des § 44 BNatSchG im Zuge von Vorhaben bzw. Eingriffen zu übertragen ist. Die Planungen und deren Umsetzung sind deshalb so zu gestalten, dass Verbotstatbestände vermieden werden.

6.3.2.1.1. Feldhamster

Dem Ergebnisbericht zur biologischen Erfassung zufolge konnte im Zuge der Kartierungen kein Feldhamstervorkommen nachgewiesen werden. Die überplanten Flächen sind allerdings grundsätzlich feldhamstergeeignet. Um bezüglich eines potentiellen Feldhamstervorkommens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind daher vor Beginn der Durchführung von Abraumarbeiten die jeweiligen Flächen bzw. Abbauabschnitte durch die Umweltbaubegleitung auf ein Vorkommen des Feldhamsters zu begutachten. Dies ist gem. dem entsprechenden Maßnahmenblatt im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) verbindlich vorgegeben.

6.3.2.1.2. Feldvögel

Trotz der Prägung des Areals durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, den aktuell durchgeführten Abbau auf der im Süden des überplanten Areals liegenden Fläche sowie des Waldbestandes im Norden der zur Ausbeute vorgesehenen Fläche konnten im Zuge der Kartierungen Feldvögel (u.a. Feldlerche) erfasst werden. Die Maßnahmen bzw. das Vorgehen speziell bezogen auf die Feldlerche und andere (potentiell) vorkommenden Vogelarten wurden bereits frühzeitig in Zusammenarbeit des Sachverständigenbüros Dr. Fahlbusch + Partner und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Zuge dieser Abstimmung wurden unter anderem Ergänzungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Baufeldfreimachung der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den jeweiligen Abbauabschnitten vorgenommen sowie eine Fläche im Osten des geplanten Abbaus generiert, die dem artenschutzrechtlichen Ausgleich dienen soll.

Darüber hinaus werden durch die Steinbrucherweiterung Flächen beeinträchtigt bzw. zerstört, die u. a. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betreffen und somit ein Verbot darstellen. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. den Sätzen 3 und 4 BNatSchG wird dem Verursacher von Eingriffen jedoch die Option eingeräumt, dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Umsetzung artenschutzrechtlicher und ökologisch funktionaler Maßnahmen auszuweichen. Bei den sog. CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality) handelt es sich um artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichs- und funktionserhaltende Maßnahmen, die auf einem Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 666 der Gemarkung Sulzheim umgesetzt werden sollen und für die Dauer des Eingriffs wirksam sein müssen. Dabei hat diese Ausgleichsfläche für Feldvögel, insbesondere für die Feldlerche, bestimmte Anforderungen zu erfüllen und unterliegt entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen. Die Maßnahmen zugunsten der Avifauna wurden bereits mit der unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt und in die aktuelle Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans eingearbeitet.

6.3.2.1.3. Zauneidechse sowie weitere Reptilien und Amphibien

Mit der in den Antragsunterlagen verbindlich vorgegebenen Vorgehensweise hinsichtlich der Zauneidechse besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Demnach liegt eine wesentliche Vermeidungsmaßnahme darin, dass mit den Abbauarbeiten in einem von den Zauneidechsen nicht besiedelten Gebiet zu beginnen ist. Des Weiteren hat die Baufeldfreimachung von (potentiellen) Zauneidechsenhabitaten außerhalb der Wintermonate während der Ruhezeit der Zauneidechsen (i. d. R. von September/Oktober bis Februar/März in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf) zu erfolgen. Auch ist darauf zu achten, dass die Anlage der vorgesehenen Zauneidechsenhabitate bereits vor Abbaubeginn durchzuführen ist, um eine ausreichende Entwicklung der Habitate zu gewährleisten.

6.3.2.2. Bewertung der Auswirkungen auf angrenzende Natura 2000-Gebiete

Wie bereits dargestellt, liegen an den geplanten Steinbrucherweiterungsflächen im Norden die sich deckenden Schutzgebiete „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ (EU-Vogelschutzgebiet (SPA)) und „Dürrfelder und Sulzheimer Wald“ (FFH-Gebiet) an.

Ein unmittelbarer Eingriff innerhalb dieser angrenzenden Natur 2000-Gebiete ist durch die geplante Steinbrucherweiterung jedoch nicht vorgesehen.

Gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Daher sind gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Darüber hinaus ist Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Rechtsgrundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der FFH-Verträglichkeitsabschätzung. Funktion der FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung) ist es, das gegenständliche Projekt auf der Basis vorhandener Unterlagen bezüglich seiner Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet zu überprüfen, um eine erhebliche Beeinträchtigung auf das betroffene Natura 2000-Gebiet auszuschließen.

Eine entsprechende Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit (FFH-Vorverträglichkeitsstudie) wurde vom Sachverständigenbüro Dr. Fahlbusch + Partner erstellt und ist verbindlicher Bestandteil der Antragsunterlagen. Gem. dieser Studie können

erhebliche Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Die entsprechenden Unterlagen wurden von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt geprüft. Im Rahmen ihrer umfassenden Fachstellungnahme teilte die untere Naturschutzbehörde im Ergebnis mit, dass mit den Ausführungen in der FFH-Vorverträglichkeitsstudie Einverständnis besteht und damit voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzziele und -zwecke der angrenzenden Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Dem schließt sich die Genehmigungsbehörde vollumfänglich an.

6.3.3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

6.3.3.1. Fläche und Boden

Die Steinbruchgewinnung selbst bedingt den Abtrag von Boden oberhalb des Gipsvorkommens und kann demzufolge auch nicht ohne Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden stattfinden. Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Erweiterung des bestehenden Steinbruchs beträgt insgesamt ca. 22 ha.

Dabei ist jedoch auch die bereits dargestellte Lage des beantragten Abbaubereichs vollständig innerhalb des im Regionalplan Main-Rhön (RP3) festgesetzten Vorranggebiets für Gips und Anhydrit GI9 „Nordwestlich Sulzheim“ zu berücksichtigen. In Vorranggebieten ist der Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich regionalplanerisch unbedenklich. Gegenüber anderen Nutzungsansprüchen soll dort die Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden.

Eine Verminderung der nachteiligen Auswirkungen ergibt sich zudem dadurch, dass die Beräumung der Abbauflächen abschnittsweise erfolgt, wodurch die Größe nicht begrünter sowie technisch beanspruchter Flächen verringert wird. Weiterhin ist eine möglichst abbauparallele Herrichtung nicht mehr benötigter Betriebsflächen vorgesehen, wodurch sich die Zeitspanne zwischen Beanspruchung von Flächen und der Entstehung bzw. Besiedlung neuer Lebensräume reduziert.

Ziele der Rekultivierung sind dabei insbesondere die Wiederherstellung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, der Erhalt von Biotopen auf Eigenabraum, die Herstellung von Sukzessionsbiotopen sowie die Herstellung und Bepflanzung des Randwalls zur Biotopvernetzung.

Die natürliche Bodenaufgabe muss in Vorbereitung des Abbaus nach dem Abschieben getrennt vom Abraum am Standort gelagert werden (Verwendung z. B. als Randwall) und wird anschließend zum Abschluss der Rekultivierung der Fläche wieder aufgebracht. Im Zusammenspiel mit dem vorgesehenen Verfüllgut und weiteren Schutzmaßnahmen, wie der Begrünung der Oberbodenmieten zur Lockerung und zum Erhalt der biologischen Aktivität, wird zum Ende des Vorhabens eine vollständige Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion angestrebt.

Nachdem ein Großteil der beanspruchten Flächen somit als landwirtschaftliche Fläche mit weitgehend natürlicher Bodenfunktion wiederhergestellt wird, sind die maßgeblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden insofern überwiegend temporärer Natur.

Eine Kompensation der unvermeidlichen Eingriffe ist durch eine naturnahe Rekultivierung der Abbaustätte und durch weitere Maßnahmen in deren Randbereichen vorgesehen. Es soll somit eine Offenlandschaft mit unterschiedlichen Sukzessionsbiotopen sowie einem

Biotop auf Eigenabraum, Offenland und landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, die dauerhaft strukturreicher sein wird als der derzeitige Zustand.

In der Gesamtschau ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Fläche somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Erweiterung des Steinbruchs. Sowohl Boden als auch Fläche bleiben im Rahmen des durch die Gipsgewinnung selbst unausweichlich bedingten Bodenabtrags geschont.

6.3.3.2. Wasser

Durch die Planungen werden keine Belange bezüglich Fließgewässer, Überschwemmungsgebiete und wassersensibler Bereiche berührt. Bei der Errichtung und dem Betrieb des Steinbruchs fällt kein Abwasser an. Anfallendes Niederschlagswasser versickert im Bereich der Steinbruchsohle bzw. auf den rekultivierten Flächen.

Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von wasser- und bodengefährdender Stoffe in die Umwelt werden ergriffen. Maßnahmen bei einem Havariefall mit boden- bzw. wassergefährdenden Stoffen wurden beschrieben.

Vorhabenbedingt ist daher vor allem die Beeinträchtigung des Aspekts Grundwasser zu beurteilen.

Durch die Abgrabungen wird die Grundwasserüberdeckung bis oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegels beseitigt, die bisher den natürlichen Schutz des Grundwasservorkommens gewährleistet. Erst nach der Gipsentnahme wird die Schutzwirkung der Deckschichten mit der Verfüllung und Rekultivierung größtenteils wiederhergestellt.

Zwar handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Nassabbau, jedoch soll die Abbausohle stets oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes liegen. Eine Freilegung bzw. Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.

Zudem wird der höchste Grundwasserspiegel in den Abbauabschnitten 1 bis 3 nach dem Abbau des Gipses mit einer mindestens 2,5 m bis 3,5 m mächtigen Schicht aus autochthonen Abraummassen bedeckt. Im Abbauabschnitt 4 beträgt diese Überdeckung mindestens 1,5 m. Hierbei werden die Abraummassen auf der Abbausohle für das Einbringen einer Filterschicht über dem Grundwasserspiegel eingesetzt.

Des Weiteren werden die Grundwasserstände mittels Grundwassermessstellen während des Abbaus im Rahmen des Grundwassermonitorings zur Detailfestlegung der Abbautiefe in den jeweiligen Abbauabschnitten regelmäßig gemessen.

Neben dieser quantitativen Grundwasserüberwachung (regelmäßige Messungen des Grundwasserspiegels) dienen die Grundwassermessstellen vor allem auch einer qualitativen Grundwasserüberwachung gem. dem Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)“ in der Fassung vom 15. Juli 2021, eingeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 01.09.2021, Nr. 57d-U4449.3-2021/1-36.

Zusätzlich ergeben sich aus der Fachstellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen diverse Anforderungen an die Durchführung des Gipsabbaus sowie an die Wiederverfüllung, welche verbindlich als Auflagen festgesetzt werden. Die amtliche Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen gewährleistet somit auch bei den Auflagenvorschlägen aus der Erfahrung eine hohe Sicherheit für das Grundwasser. Die bereits in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen werden dadurch zu einem Paket ergänzt, die einen umfassenden Schutz für das wichtige Schutzgut

Grundwasser sicherstellen. Besonders ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich aus der umfassenden Fachstellungnahme auch ergibt, dass dem hohen Schutzniveau des Grundwassers Rechnung getragen werden kann und damit voraussichtlich keine nachteiligen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

6.3.3.3. Luft

Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft durch luftfremde Stoffe (hier: Staub) sind bereits im Rahmen des Schutzguts Mensch/menschliche Gesundheit ausführlich betrachtet worden. Das Vorhaben führt demnach zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft.

6.3.3.4. Klima

(Mirko-)Klimatische Veränderungen sind durch die Erweiterung des Gipssteinbruchs nicht zu erwarten. Diesbezügliche Auswirkungen sind somit allenfalls als gering zu bewerten, zumal nach dem Abbaue eine naturnahe Rekultivierung der Abbaustätten sowie die Wiederherstellung von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen ist.

6.3.3.5. Landschaft

Die Landschaft selbst ist im Vorhabenbereich auch durch die jahrzehntelange Nutzung als Steinbruch geprägt. Gleichwohl ergeben sich durch die geplante Vergrößerung der vorhandenen Abbaustätten auch Veränderungen des Landschaftsbildes.

Hierbei sind die Auswirkungen des Vorhabens vom Betrachtungswinkel des Beobachters abhängig, wobei zu berücksichtigen ist, dass die betrieblichen Tätigkeiten meist unterhalb der Geländeoberfläche stattfinden, so dass kaum Sichtbeziehungen zwischen dem Tagebau und Siedlungsflächen vorhanden sind. Veränderungen werden vor allem bei Betrachtung in den Steinbruch hinein (also vom unmittelbaren Rand des Geländes) zu bemerken sein.

Wesentliche landschaftsoptische Auswirkungen sind daher nicht zu besorgen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist somit auszuschließen.

6.3.4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Mögliche optische Beeinträchtigungen von Denkmälern bzw. Kulturgütern gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Wegen der beiden im Umfeld des Vorhabens bekannten Bodendenkmälern werden umfangreiche Nebenbestimmungen festgesetzt, wonach die Erweiterung des Steinbruchs in der Nähe der vermuteten Bodendenkmäler bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen ist. Bei Beachtung der diesbezüglich festgesetzten Anforderungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe auszuschließen.

6.3.5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Besondere Wechselwirkungen, die einen erheblichen Eingriff darstellen würden, sind vorliegend nicht erkennbar.

6.3.6. Gesamtergebnis

Mit dem Abbauvorhaben sind generell Umweltauswirkungen verbunden. Diese betreffen insbesondere die Flächeninanspruchnahme, möglich Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser sowie der Verlust bzw. die Inanspruchnahme des Lebensraums von Tieren und Pflanzen im Zeitraum der Abbautätigkeit. Darüber hinaus kommt es durch Abbau- und Transportverkehr zu Lärm- und Staubemissionen sowie zu Erschütterungen, die nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Tiere bzw. die Lufthygiene haben können.

Im Rahmen der Planung sowie in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dabei zu einer Reduzierung von Beeinträchtigungen bei. Nach dem Abbau wird die Grube verfüllt und rekultiviert. Dadurch können Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes überwiegend wiederhergestellt bzw. zum Teil verbessert werden.

Zur Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen, um vorhabenbedingte Umweltauswirkungen auszugleichen bzw. zu ersetzen, wurde eine Eingriffsbilanzierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) durchgeführt. Entsprechend des nach dem Biotopwertverfahren errechneten Kompensationsbedarfs wurden Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, die geeignet sind, den Eingriff vollumfänglich zu kompensieren. Ebenso wurde der Artenschutz u. a. im Rahmen der Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der aktuelle Zustand der Umwelt ermittelt und die verschiedenen Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter untersucht und bewertet. Die Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens (Abbau, Wiederverfüllung, Rekultivierung) sind vollständig in den Antragsunterlagen dargestellt.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen bzw. festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Seitens der beteiligten Öffentlichkeit inklusive anerkannter Umweltvereinigungen sowie der beteiligten öffentlichen Stellen erfolgte eine umfangreiche Prüfung der Auswirkungen. Die zunächst erhobenen Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurden zurückgenommen, nachdem die inhaltlichen Bedenken in Rahmen eines Vor-Ort-Termins von den beteiligten Fachstellen ausgeräumt werden konnten.

Die Umweltauswirkungen wurden in der obenstehenden zusammenfassenden Darstellung nochmals ausführlich dargelegt und gewürdigt.

Zum Teil sind die Auswirkungen temporärer Natur, wohingegen die geplanten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen überwiegend dauerhaft wirken und zu einem erheblichen Teil auf lange Sicht dazu beitragen, den aktuellen Zustand zu verbessern. Im Rahmen der Rekultivierung soll eine Offenlandschaft mit unterschiedlichen Sukzessionsbiotopen sowie einem Biotop auf Eigenabraum, Offenland und landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, die dauerhaft strukturreicher sein wird als der derzeitige Zustand mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung.

Die Dimensionierung des Vorhabens ist mit einer Erweiterungsfläche von ca. 22 ha als nicht gering anzusehen. Aufgrund der vorgesehenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird jedoch ein dauerhaft für Natur und Umwelt günstigerer Zustand angestrebt. Hierdurch können sich auch qualitativ hochwertige Lebensräume und Strukturen ergeben, was bei einer entsprechenden fachlichen Herangehensweise u. a. bezüglich des Artenschutzes auch Chancen birgt. Angesichts dessen sind auch sämtliche beteiligten öffentlichen Stellen, z. T.

unter Beachtung entsprechender Vorgaben, mit dem Vorhaben auf Basis des von ihnen jeweils zu vertretenden Fachrechts einverstanden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat damit zum Ergebnis, dass auch bei einer medienübergreifenden Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu besorgen sind. Die maßgeblichen Vorschriften, insbesondere auch die Grenzwerte für zulässige Emissionen/Immissionen, werden eingehalten. Dem Leitgedanken einer wirksamen Umweltvorsorge wird damit insgesamt Rechnung getragen.

6.4. Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Entscheidung über den Antrag unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt zu machen sowie den Bescheid zur Einsicht auszulegen. Die öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung, also dieses immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheids, erfolgt im Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt sowie in der örtlichen Tageszeitung „Schweinfurter Tagblatt“. Zudem werden der immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsbescheid und somit das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich in das länderübergreifende UVP-Portal (<https://uvp-verbund.de/by>) eingestellt (§ 27 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 UVPG).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128)

Die CASEA GmbH, Pontelstraße 3, 99755 Ellrich, hat als Antragstellerin und damit als Veranlasserin der Amtshandlungen die Kosten für das Verfahren zu tragen.

Über die Höhe der Gebühren und Auslagen wird das Landratsamt Schweinfurt zu einem späteren Zeitpunkt in einem eigenen Kostenbescheid gesondert entscheiden.

V.

Hinweise / Empfehlungen:

1. Das Staatliche Bauamt Schweinfurt gibt in seiner Stellungnahme in Bezug auf die Staatsstraße 2272 folgende Hinweise:
 - 1.1. Bei Anbringung von Werbeanlagen wird auf § 33 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hingewiesen.
Danach sind Werbeanlagen innerhalb der Erweiterungsfläche, die auf Bereiche der Staatsstraße 2272 wirken, nicht zulässig bzw. diese sind in einem eigenen Verfahren zu beurteilen und zu genehmigen.
Werbeanlagen innerhalb der 20 m anbaufreien Zone sind grundsätzlich nicht zulässig
 - 1.2. Auf die gebotene Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen wird hingewiesen.

2. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen gibt in seiner Stellungnahme folgende Hinweise:

2.1. Maßgebliche Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den in diesem Bescheid enthaltenen Festsetzungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Desgleichen sind auch maßgebend die Anforderungen des Leitfadens „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)“ in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2. Haftung für Gewässerschäden

Für den Antragsteller besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert (§ 89 WHG).

2.3. Nutzung von Grundstücken

Die öffentlich-rechtlichen Zulassungen gewähren nicht die Befugnis, fremdes Eigentum in Anspruch zu nehmen. Erforderliche Inanspruchnahmen sind vertraglich zu regeln.

2.4. Änderungen an der Anlage

Für wesentliche technische Änderungen am Ablauf des Abbaus und der Verfüllung ist ggf. eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Schweinfurt, untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen ist.

2.5. Abbruch der Maßnahmen

Sollten sich während der Umsetzung des Vorhabens nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder geschützte Interessen Dritter ergeben, ist der Abbau bzw. die Wiederverfüllung unverzüglich abubrechen. Das Landratsamt Schweinfurt sowie das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sind zu benachrichtigen.

2.6. Sonstige Hinweise:

2.6.1. Eintragungen im Altlastenkataster ABUDIS sind für das Vorhabengebiet (Erweiterung der Abbaufäche, Erweiterungsfläche Nord) nicht vorhanden. Innerhalb des Vorhabengebiets sind somit keine Altlasten bzw. Altlastendverdachtsflächen bekannt.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (organoleptische Auffälligkeiten, schädliche Bodenveränderungen, Hausmüllablagerungen, etc.) schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Abfall- und Bodenschutzrecht, umgehend zu informieren (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG). Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

In-Situ-Sondierungen vor Baubeginn auf den Erweiterungsflächen können altlastentechnische und abfallrechtliche Zusatzinformationen liefern.

Aufgrund der Nähe zu Schweinfurt ist mit Blindgängern und Munitionsfunden zu rechnen. Der Eigentümer solcher Flächen ist im Zuge der Vorbereitung von Boden eingreifenden Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierung verpflichtet.

Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, sind diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Näheres hierzu siehe auch in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 20.03.2013 „Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken“ sowie unter <https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php>.

- 2.6.2. Mitarbeitern der Überwachungsbehörden (z.B. Landratsamt Schweinfurt, Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen) ist der Zugang zum Gelände jederzeit zu gewährleisten.
- 2.6.3. Die Überwachung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen liegt in der Zuständigkeit der fachkundigen Stelle beim Landratsamt Schweinfurt.
- 2.6.4. Bei Verfüllungen von Gruben, Brüchen und Tagebauen sind die „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen – Leitfaden zu den Eckpunkten“ – in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die dort genannten Verfüllmaterialien. Auf den evaluierten und zum 01.10.2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) eingeführten Verfüll-Leitfaden wird ausdrücklich hingewiesen.

Ebenso verweisen wir zu Genehmigungen bzw. Bestandsgenehmigungen auf die „FAQ Verfüllung in Gruben und Brüchen“ auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Hinweis: Am 01.08.2023 ist die Mantelverordnung mit der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft getreten. Dabei ist zu beachten, dass deren Übergangsregelung nur für Verfüllungen gilt, deren Zulassungen vor dem 16.07.2021 erteilt wurden.

3. Das Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Abfall- und Bodenschutzrecht, gibt in seiner Stellungnahme den folgenden Hinweis:
 - 3.1. Im Zuge der Rekultivierung des Gipssteinbruchs und der damit verbundenen Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 und 7 der ab dem 01.08.2023 geltenden Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
 - 3.2. Die Eluat-Grenzwerte der ab dem 01.08.2023 geltenden BBodSchV beruhen auf einem Wasser-/Feststoff-Verhältnis von 2 zu 1, die Eluat-Zuordnungswerte des Verfüll-Leitfadens dagegen auf einem Verhältnis von 10 zu 1. Für zukünftige Weiterentwicklungen des Verfüll-Leitfadens nach Abschluss der Evaluierungsphase gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der BBodSchV und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 (sog. Mantelverordnung) ist mittelfristig eine Umstellung der Zuordnungs-, d.h. Grenzwert-Tabellen für die zulässigen (Schad)Stoffgehalte auf ein 2 zu 1 – Eluat vorzunehmen. Im Rahmen eines Forschungsprojektes des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) ist daher zur Schaffung einer entsprechenden Datengrundlage geplant, im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.07.2026 insbesondere bei den im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Materialuntersuchungen zusätzlich zu den 10 zu 1 - Eluaten auch 2 zu 1 - Eluate der Materialproben herstellen und analysieren zu lassen (jeweils im Schüttelverfahren). Die Untersuchungsergebnisse für beide Eluatverfahren sollen im Bericht der Fremdüberwachung dokumentiert und in Tabellenform gegenübergestellt werden.

Die Kosten für diese zusätzlichen Untersuchungen werden vom StMUV getragen. Der Betreiber wird gebeten, an diesem Forschungsprojekt teilzunehmen.

4. Das Landratsamt Schweinfurt, untere Denkmalschutzbehörde, gibt im Rahmen der Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG folgende Hinweise:
 - 4.1. Die Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG berücksichtigt nicht die Belange anderer Fachbehörden (z. B. untere Naturschutzbehörde).
 - 4.2. Die denkmalfachlichen Arbeiten sind von archäologisch qualifizierten Fachkräften (siehe Auflage Ziffer 4.36 dieses Bescheids) in zwei Abschnitten durchzuführen (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richten sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung.
 - 4.3. Firmenauswahl
Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die unteren Denkmalschutzbehörden wie auch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Die Betreiberin wird daher gebeten, sich selbständig zu informieren, z.B. im Internet. Unter verschiedenen Schlagworten (z. B. Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen) sind dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen zu finden.
Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind (dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).
 - 4.4. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.
 - 4.5. Der Oberbodenabtrag bzw. die Sondagen dürfen nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaukeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen.
Festgestellte Bodendenkmäler sind der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich vorzulegen.
 - 4.6. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen hierzu sind enthalten unter:
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_and_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_and_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf

- 4.7. Denkmalschonende Umplanungen, wie z. B. der Verzicht auf Unterkellerung und auf tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Solche Umplanungen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel förderfähig. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.
- 4.8. Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten.
Das Fundgut ist dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- 4.9. Die Erlaubnisinhaberin haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Sie ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- 4.10. Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer der Veranlasser der Grabungen oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
- 4.11. In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden. Informationen hierzu unter:
http://www.blfd.bayern.de/mam/information_and_service/publikationen/denkmalpflege-sonderinfo_2016_foerderung_steuer.pdf
- 4.12. Nach Abschluss von Voruntersuchung bzw. Oberbodenabtrag ist der Veranlasser bei positiver Befundlage verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Verfüllung binnen einer Frist von vier Wochen Sorge zu tragen. Aufgedeckte Befunde sind denkmalschonend, vor Einbringung des Erdmaterials mit Geotextil abzudecken. Von diesem Vorgehen kann, nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde, abgewichen werden.
5. Der Jagdschutzverein Schweinfurt e.V. gibt in seiner Stellungnahme folgende Empfehlung:
- Durch die Erweiterung des Gipssteinbruchs Sulzheim entstehen Einschränkungen für die Jagdausübung im betroffenen Jagdrevier, da eine Ausübung der Jagd auf den Abbauflächen nicht möglich ist.
Für diese Einschränkungen wird empfohlen, einen geldlichen Ausgleich im Form einer einmaligen Abschlagszahlung oder eines befristeten jährlichen Ausgleichs mit der örtlichen Jagdgenossenschaft zu vereinbaren. Dabei sollte sich die Höhe des Ausgleichs nach dem vereinbarten Jagdpachtpreis richten.
6. Die Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt Würzburg, gibt in ihrer Stellungnahme folgende Hinweise:
- 6.1. Für die Errichtung und Betrieb des Gipssteinbruchs sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen

ergeben sich u. a. aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung. Vorrangig muss der Arbeitgeber die gesetzlichen Verpflichtungen einhalten und sicherstellen.

- 6.2. Zusammenfassend setzt die Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – die Kenntnis und Umsetzung der bundesweiten Arbeitsschutzvorschriften und einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bei diesen Steinbrucharanlagen voraus und verzichtet auf weitere Detaillierungen.
- 6.3. Belange der öffentlichen Sicherheit, wie Abstände der Abbaugrenzen zu Nachbargrundstücken und Wegen, Sicherung der Bruchkanten gegen Absturz usw. bleiben unberührt.
7. Das Landratsamt Schweinfurt, Brandschutzdienststelle, gibt in seiner Stellungnahme den folgenden Hinweis:

Beim Betrieb des Gipssteinbruchs Sulzheim sind die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) zu beachten.
8. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht gemäß § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Erlaubnisse, Gestattungen und Zustimmungen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind und nicht durch diese Genehmigung entfallen oder ersetzt werden, sind ggf. rechtzeitig einzuholen.
9. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert, handelt ordnungswidrig (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
10. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
11. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt, handelt ordnungswidrig (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 1a BImSchG).

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
12. Der Wechsel des Anlagenbetreibers einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist der zuständigen Behörde (Landratsamt Schweinfurt) unaufgefordert anzuzeigen. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde (Landratsamt Schweinfurt) anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52b BImSchG).

13. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung der Sachbearbeitung sowie der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners